

41. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 35/2023)

Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Mai 2023



Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43 (0)590 900-4801, Telefax +43 (0)590 900-289,
E-Mail: kfz@wko.at, Internet: www.Fahrzeugindustrie.at, DVR 0043273

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ **Erläuterungen**

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMK)

Teil 2: ⇒ **Gesetzestext**

(BGBl. Teil I Nr. 35/2023)

Teil 1:
Erläuterungen zur 41. KFG-Novelle
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMK

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abweichen.

41. KFG- Novelle

(BGBl. I Nr. 35/2023)

Allgemeines:

In der der 41. KFG-Novelle werden viele Punkte, quer durch das KFG umgesetzt. Das betrifft u.a. Anliegen des BMI (Änderung bei Bewilligung von Überstellungsfahrten, Anbindung der Zulassungsstellen an das Unternehmensregister), Anliegen des BMF (Übermittlung von Daten aus der Begutachtungsplakettendatenbank an die Abgabenbehörden), Anliegen der ASFINAG (Kontrolle von Sondertransporten) oder Anregungen der Landesverkehrsreferentenkonferenz betreffend Anhebung der Geldstrafen für Verstoß gegen das sog. Handyverbot oder gegen die Gurt- oder die Helmpflicht sowie einige Punkte aus der KFG-Ländertagung.

Weiters wurden auch die nach dem Klimachek für bestehende Gesetze vom Konsortium für ein Mobilitätsgesetz vorgeschlagenen Punkte betreffend Klimaschutz und Reduzierung von Treibhausgasen im KFG in diese Novelle aufgenommen.

Ein großer Teil der Novelle betrifft Änderungen im Fahrschulbereich. Zur exakteren Regelung der Pflichten des Fahrschulbesitzers und des Fahrschulleiters und zur Neuregelung der Ausbildung und Prüfung des in den Fahrschulen eingesetzten Lehrpersonals hat der Fachverband der Fahrschulen Vorschläge übermittelt, die in einigen Runden abgestimmt worden sind.

Der Entwurf der 41. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

1. Bei der Abgrenzung, welche Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge gelten und welche als Fahrräder, wird in Hinkunft auf die Nenndauerleistung anstelle der höchsten zulässigen Leistung abgestellt.
2. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Regelung über die Anhebung der Gewichtsgrenzen für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb bzw. für emissionsfreie Fahrzeuge in § 4 Abs. 7a betreffend Fahrzeugkombinationen berücksichtigt.
3. Viele Anpassungen von Verweisen auf EU-Rechtsakte an die aktuellen Vorschriften.
4. Bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten wird ein Österreichbezug als Kriterium geschaffen.
5. Die Zulassungsstellen werden an das Unternehmensregister angebunden und die Daten der Zulassungsevidenz mit dem Unternehmensregister abgeglichen.

6. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Brexit-Abkommen) verweist hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten und der Fahrtschreiberbenutzung nicht auf die einschlägigen EU-Vorschriften, sondern enthält dazu eigenständige Regelungen. Daher müssen diese als Übertretungsnorm in Verbindung mit der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG angeführt werden.
7. Exaktere Regelung der Pflichten des Fahrschulbesitzers und des Fahrschulleiters.
8. Bei jeder Fahrschulausbildung muss ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen Fahrschulbesitzer bzw. Fahrschulleiter und den auszubildenden Personen abgeschlossen werden.
9. Neuregelung der Ausbildung des in den Fahrschulen eingesetzten Lehrpersonals.
10. Neugestaltung des Fahrlehrausweises im Scheckkartenformat.
11. Organe der Asfinag sollen Kontrollen von Sondertransporten durchführen dürfen.
12. Die Geldstrafen für Verstöße gegen das sog. Handyverbot oder gegen die Gurt- oder die Sturzhelmpflicht werden angehoben.
13. Die Strafbarkeit der Fahrzeughersteller bzw. deren Bevollmächtigten für Verstöße gegen direkt geltende EU-Vorschriften wird auf die sog. e-PTI-Verordnung erweitert (betrifft die Zurverfügungstellung von Informationen, die für die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge benötigt werden) und der Strafrahmen von 5 000 auf 10 000 Euro angehoben.
14. Daneben gibt es noch eine Reihe von Aktualisierungen und redaktionellen Anpassungen.

Es wird die delegierte Richtlinie (EU) 2021/1716 umgesetzt.

Die Regierungsvorlage (1954 d.B:) wurde am 15. März 2023 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt. Dabei wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 11 Abs. 9 und 10 eingebracht und beschlossen (AB 1975 d.B.).

Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 29. März 2023.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 12. (Ausschuss) und am 14. (Plenum) April 2023.

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 20. April 2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 1 Abs. 2a – Änderung des Grenzwertes für die Leistung der vom KFG ausgenommenen Fahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 als Abgrenzungskriterium, welche Fahrzeuge erfasst werden und welche nicht, auf die Nenndauerleistung abstellt, gibt es mit der bisher in § 1 Abs. 2a Z 1 vorgesehenen höchsten zulässigen Leistung immer wieder Unsicherheiten.

Daher wird auch im KFG die Nenndauerleistung übernommen.

Für Fahrzeuge, die die bisherigen Kriterien erfüllt haben (höchste zulässige Leistung nicht mehr als 600 Watt und Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h) sollte diese Änderung keine Auswirkungen haben, da schon im Jahr 2009 erlassmäßig klargestellt worden ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass bei Fahrzeugen mit einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt die am Hinterrad (Antriebsrad) abgegebene Leistung nicht mehr als 600 Watt beträgt.

2. § 2 Z 46 – Aktualisierung des Verweises auf die aktuellen EU-Rechtsakte:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Verweise auf die mittlerweile aufgehobenen EU Rechtsakte (Richtlinie 2007/46/EG bzw. 2003/37/EG) werden durch Verweise auf die aktuellen EU-Rechtsakte (Verordnung (EU) 2018/858 bzw. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 ersetzt.

3. § 2 Z 47 - Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle EU-Verordnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird lediglich der Verweis auf den EU-Rechtsakt aktualisiert. Die Richtlinie 2007/46/EG wurde von der Verordnung (EU) 2018/858 abgelöst.

4. § 3 Abs. 1 Z 4.4, § 27a Abs. 1, § 28a Abs. 1 Z 1, Überschrift zu § 31a, § 31a Abs. 1 und 6 und § 34 Abs. 2 - Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle EU-Verordnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch hier wird lediglich der Verweis auf die Richtlinie 2007/46/EG durch den Verweis auf die Verordnung (EU) 2018/858 ersetzt.

5. § 4 Abs. 7a – Gewichtsanhebung für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und für emissionsfreie Fahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Fahrzeugen mit alternativem Antrieb oder emissionsfreien Fahrzeugen wird in den einschlägigen EU-Vorschriften ein erhöhtes Gesamtgewicht zur Berücksichtigung der dafür erforderlichen Technologie zugestanden, höchstens jedoch 1t für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb bzw. 2t für emissionsfreie Fahrzeuge. Diese Gewichtsanhebung wirkt nicht automatisch, sondern diese Fahrzeuge können mit den entsprechend höheren Gewichten genehmigt werden und das entsprechende zulässige Gesamtgewicht ist dann im Zulassungsschein eingetragen.

Nachdem dieses Mehrgewicht in der direkt geltenden Verordnung (EU) 2019/1242 geregelt ist, ist eine Umsetzung in den nationalen Vorschriften nicht erforderlich.

Sicherheitshalber wird aber die Regelung in § 4 Abs. 7a betreffend Fahrzeugkombinationen zur Vermeidung von Missverständnissen entsprechend angepasst.

5a. § 11 Abs. 9 und

5b. § 11 Abs. 10 – Neuregelung der Kostentragung für die Beprobung von Treibstoff:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da Abs. 10 die Kostentragung für die Beprobung von Treibstoff regelt, ist die einschlägige Regelung in Abs. 9 nicht mehr notwendig. Die betroffenen Sätze werden daher gestrichen. Abs. 10 regelt nunmehr die Kostentragung für die Beprobung von Treibstoff. Die Einnahmen aus den in der Kraftstoffverordnung 2012 geregelten Ausgleichsbeträgen, die nach der Verordnung zur Zielerreichung verpflichtete Unternehmen bei Nichterreichung dieser Ziele zu leisten haben, werden für die Kosten der Beprobung zweckgebunden. In dieser Hinsicht soll gewährleistet sein, dass die Kostentragung für die Beprobung für zehn Folgejahre gesichert ist. Dabei ist von einer durchschnittlichen jährlichen Valorisierung der Kosten von 2,5 %

auszugehen. Darüber hinaus sind weitere Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen für den Aufwand von Projekten zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich zu verwenden.

6. § 24 Abs. 2b Z 1 lit. j – Erweiterung des Umkreises auf 100 km:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit ist in § 24 Abs. 2b Z 1 lit. j bei der Ausnahme für Fahrzeuge mit Elektroantrieb ein Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens vorgesehen. Dies deshalb, weil die EU-VO 561/2006 in Art. 13 lit. f auch nur 50 km erlaubt hat.

In der EU-Verordnung wurde das mittlerweile aber geändert und der Umkreis auf 100 km ausgedehnt. Daher spricht nichts dagegen, auch im KFG den Umkreis auf 100 km auszudehnen.

7. § 24a Abs. 2 lit. c – redaktionelle Änderung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Richtigstellung. Mit der 30. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 94/2009, wurde die Aufzählung in § 20 Abs. 1 KFG abgeändert und die Litterae durch Ziffern ersetzt, sodass der Verweis nun „§ 20 Abs. 1 Z 4“ lauten muss.

8. § 27a Abs. 2 - Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle EU-Verordnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2018/858. Da sechs Mal auf die Richtlinie 2007/46 mit jeweils unterschiedlichen Artikeln bzw. Anhängen verwiesen wird, wird der ganze Abs. 2 in aktualisierter Form wiedergegeben.

9. § 28 Abs. 3 – redaktionelle Änderung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird nur ein Verweisfehler korrigiert.

10. § 28c Abs. 3,

11. § 28c Abs. 5,

12. § 28d Abs. 1,

13. § 31a Abs. 2 und

14. § 31a Abs. 6 - Aktualisierung der Verweise auf die aktuelle EU-Verordnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich nur um redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) 2018/858 und die nunmehr zutreffenden Artikel bzw. Anhänge.

15. § 33 Abs. 6a – keine Zunahme der Treibhausgasemissionen bei Chip-Tuning:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In § 33 Abs. 6a wird ergänzt, dass es bei leistungsverändernden Eingriffen in die Motorsteuerung (Chip-Tuning) neben dem Nachweis, dass alle für das Fahrzeug relevanten Emissionsvorschriften weiterhin eingehalten werden, auch zu keiner Zunahme der Treibhausgasemissionen beim Betrieb des Fahrzeuges kommen darf.

16. § 37 Abs. 2 lit. a – Berücksichtigung auch der EU-Einzelgenehmigungsbögen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird ergänzt, dass als Genehmigungsnachweis für die Zulassung bei einem einzelnen genehmigten Fahrzeug auch der EU-Einzelgenehmigungsbogen für ein solches Fahrzeug herangezogen werden kann.

17. § 40 Abs. 1 lit. a - Einschränkung auf Fahrzeuge der Bundespolizei:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass sich die Regelungen für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreffend den dauernden Standort in Wien und die Zulassung durch

den Bundesminister für Inneres nur auf die Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei beziehen.

18. § 40 Abs. 2b – Anbindung der Zulassungsstellen an das Unternehmensregister:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 6. November 2023

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 35:

(35) Zum Zwecke der Datenbereinigung und der Korrektur von mangelhaften Daten und von Mehrfachspeicherungen von Unternehmen in der Zulassungsevidenz sowie der eindeutigen Identifikation eines konkreten Unternehmens als Zulassungsbesitzer und der eindeutigen Zuordnung von Fahrzeugen zu Zulassungsbesitzern hat vor Inkrafttreten des § 40 Abs. 2b eine einmalige Datenbereinigung der Zulassungsevidenz durch Abgleich mit dem Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 zu erfolgen. In die Zulassungsevidenz sind dabei aus dem Unternehmensregister Name, Sitz des Unternehmens, Zustelladresse, die Kennziffer des Unternehmensregisters, die jeweilige Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) zu übernehmen und abzugleichen. Dabei sind bei Abweichungen beim Rechtsformzusatz der Firma oder bei der Schreibweise von topographischen Namen beim Sitz die Schreibweisen in der Zulassungsevidenz mit der Schreibweise des Unternehmensregisters zu überschreiben. Nicht zu übernehmen sind sonstige Abweichungen bei Firma und Sitz. Weicht der dauernde Standort des Fahrzeuges im Sinne des § 40 vom Sitz des Unternehmens ab, so ist der dauernde Standort gemäß § 40 als Zulassungsadresse in der Zulassungsevidenz beizubehalten und der Sitz des Unternehmens zusätzlich aus dem Unternehmensregister zu übernehmen und zu speichern.

Bemerkungen:

Bei der Zulassung eines Fahrzeuges eines Unternehmens und bei angezeigten Adress- oder Namensänderungen eines Unternehmens hat die Zulassungsstelle die Angaben des Antrages mit den Daten des Unternehmensregister abzugleichen.

Dabei sind die in § 40 Abs. 2b genannten Daten aus dem Unternehmensregister zu übernehmen. Bei den Stammzahlen gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG handelt es sich um folgende Daten:

Für Betroffene, die im Firmenbuch eingetragen sind, wird als Stammzahl die Firmenbuchnummer verwendet, für Betroffene, die im Vereinsregister eingetragen sind, wird die Vereinsregisterzahl verwendet und für Betroffene, die im Ergänzungsregister eingetragen sind, wird die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer verwendet.

Gemäß § 40 Abs. 1 gilt als dauernder Standort eines Fahrzeuges von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt. Es ist somit eine Zulassung auf einen solchen Standort zulässig.

Da aus dem Unternehmensregister aber nicht alle Zweigniederlassungen/Filialen/Standorte ersichtlich sind, ist bei beantragter Zulassung auf einen Standort, der aus dem Unternehmensregister nicht ersichtlich ist, den Angaben des Antrages zu folgen und die im Antrag angegebene Adresse als Zulassungsadresse zu speichern.

Dieser Datenabgleich erfolgt zum Zwecke der eindeutigen Identifikation eines konkreten Unternehmens als Zulassungsbesitzer und der auf dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge und ist insbesondere für spezifische Datenabrufe in der zentralen Zulassungsevidenz des BMI (KZR) und die in der Verordnung (EU) 2018/1541 vorgesehene EU-weite Abrufmöglichkeit aller Kraftfahrzeuge eines konkreten Unternehmens (für

Abklärungen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeug-Umsatzsteuerbetrug), somit zur Erfüllung der dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen zugeteilten nationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen erforderlich.

19. § 40 Abs. 3 und

20. § 40 Abs. 4 – LH soll von der Anhörung der Gemeinden als Straßenerhalter absehen können:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit ist sowohl in § 40 Abs. 3 als auch in § 40 Abs. 4 die Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, vorgesehen.

Diese Bestimmung wird unterschiedlich vollzogen und erweist sich im Falle von Dauergenehmigungen, in deren Rahmen auch Gemeindestraßen befahren werden sollen, als kaum durchführbar, da im Ermittlungsverfahren alle Gemeinden befasst werden müssten. Es soll daher ausdrücklich klargestellt werden, dass der Landeshauptmann im Falle von Gemeinde- oder Privatstraßen von der Anhörung der Gemeinden als Straßenerhalter oder der Eigentümer der Privatstraßen absehen und im Bescheid auftragen kann, dass vor Durchführung des Transportes die Zustimmung der Gemeinde oder des Straßeneigentümers einzuholen ist.

21. § 40 Abs. 5a - Einschränkung auf Fahrzeuge der Bundespolizei:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Pkt. 17.

22. § 40a Abs. 4 Sätze sechs bis acht - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Sätze sechs bis acht in § 40a Abs. 4 enthalten noch Bezugnahmen auf Bestimmungen des § 40a Abs. 9, die mittlerweile aufgehoben worden sind. Daher sind die Regelungen der Sätze sechs bis acht obsolet und können entfallen.

23. § 43 Abs. 3 – Verlängerung der Frist für die Freihaltung eines Kennzeichens:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit ist in § 43 Abs. 3 eine Frist von längstens sechs Monaten für die Freihaltung des Kennzeichens vorgesehen. Leider häufen sich Fälle, wo Neufahrzeuge aufgrund von Lieferengpässen (nicht zuletzt auch durch die Pandemie bedingt) nicht rechtzeitig geliefert werden können und die sechsmonatige Frist für die Freihaltung des Kennzeichens abläuft. Daher soll diese Frist nunmehr auf zwölf Monate verlängert werden. Diese Verlängerung bezieht sich auch auf bereits freigehaltene Kennzeichen.

24. § 46 Abs. 1a und 1b – Österreichbezug bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 6. November 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bewilligung von Überstellungsfahrten wird von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, um Missbrauch vorzubeugen. Insbesondere soll ein „Österreichbezug“ bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten geschaffen werden. Es sind Fälle bekannt geworden, wo Fahrzeuge aus Belgien mit österreichischer Überstellungsfahrtbewilligung nach Marokko überstellt worden sind. Solche Praktiken sind nicht gewünscht und es soll dem durch gezielte Regelungen ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 kann unverändert bleiben. Im neuen Abs. 1a und 1b wird aber ein „Österreichbezug“ für die Erteilung einer Überstellungsfahrtbewilligung als neue Voraussetzung normiert und es müssen exaktere Nachweise zum Fahrzeug vorgelegt werden bzw. wird auf die Eintragung des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank oder in die Zulassungsevidenz abgestellt. Für Fahrzeuge, die aktuell nicht zugelassen sind und deren letztes § 57a Gutachten nicht mehr gültig ist, ist zwingend ein aktuelles Gutachten vorzulegen. Ein solches Gutachten kann auch eine fehlende Eintragung in die Genehmigungsdatenbank oder in die Zulassungsevidenz ersetzen.

Da Fahrzeuge, die aus dem Ausland nach Österreich überstellt werden sollen, idR nicht in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz aufscheinen, wird in diesen Fällen eine Zertifizierung der Zollbehörde als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verlangt. Damit genießt der Antragsteller eine gewisse Vertrauenswürdigkeit.

Weiters ist auch ein Nachweis über den technischen Zustand des Fahrzeuges erforderlich, sofern eine technische Überprüfung bereits fällig geworden ist. Das kann eine Prüfbescheinigung im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 2014/45/EG über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern oder im Falle

eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat ein gleichwertiges positives Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges sein.

25. § 46 Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 6. November 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da nunmehr bei nicht zugelassenen Fahrzeugen generell ein Nachweis über den technischen Zustand vorzulegen ist, kann der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 56 KFG entfallen.

26. § 47 Abs. 1 – Abgleichung der Daten mit dem Unternehmensregister:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 6. November 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die mit dem Unternehmensregister abgeglichenen und übernommenen Daten sollen auch in der Zulassungsevidenz gespeichert werden (§ 47 Abs. 1).

Durch den Abgleich mit dem Unternehmensregister (siehe zu Z 18) soll eine Bereinigung der Daten in der Zulassungsevidenz erfolgen und damit die Datenqualität erhöht werden.

Mangelhafte Datenqualität entsteht durch unterschiedliche Schreibweisen von Unternehmensbezeichnungen, etwa die Schreibweisen von Kapitalgesellschaften (AG, Aktiengesellschaft, GmbH, GesmbH, Ges.m.b.H. etc.) und die Schreibweisen von Straßennamen.

Nicht automatisiert aus dem Unternehmensregister übernommen werden können inhaltliche Änderungen in der Person des Zulassungsbesitzers oder des Sitzes, da diese Änderungen durch den Zulassungsbesitzer zu melden sind und bei Änderung der Person und Änderung des Sitzes in einen anderen Behördensprengel eine Abmeldung und neue Zulassung erfolgen muss.

27. § 57a Abs. 2 – Ausweitung der dem Landeshauptmann anzuzeigenden

Änderungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es sollen auch Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung und andere für die Ermächtigung relevante Umstände (z.B. Wechsel der Geschäftsführung) unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen sein.

28. § 57c Abs. 5 Z 8 – Ausdehnung der Einsichtsmöglichkeit in die

Begutachtungsplakettendatenbank:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit sind in § 57c Abs. 5 Z 8 nur die Abgabenbehörden des Bundes und das Amt für Betrugsbekämpfung hinsichtlich der Einsichtsmöglichkeit in die Begutachtungsplakettendatenbank genannt.

Es führen aber auch Organe der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung eine Lohnsteuerprüfung durch. Gemäß § 41a Abs. 2 ASVG ist gemeinsam mit der Sozialversicherungsprüfung von der Österreichischen Gesundheitskasse auch die Lohnsteuerprüfung durchzuführen. Bei der Durchführung der Lohnsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan der ÖGK als Organ des Finanzamtes tätig und unterliegt dessen fachlicher Weisung. Daher soll auch diesen Organen eine Einsichtsmöglichkeit in die Begutachtungsplakettendatenbank gewährt werden, soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

Weiters wird den in Z 8 genannten Stellen die Befugnis eingeräumt, auf die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Fahrzeugdaten zu Kennzeichen und Kilometerstand zuzugreifen und diese zu verarbeiten. Aus den Auswertungen der Kilometerstände erwartet man sich dabei aussagekräftige Ergebnisse zur Beurteilung und Überprüfung von Angaben zum Sachbezug.

29. § 58a Abs. 1 - Richtlinienumsetzung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften. Da die Fahrzeugklasse T5 in der Verordnung 167/2013 nicht mehr vorkommt, wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/47/EU in Artikel 2 Abs. 1 lit. d nunmehr wie folgt umschrieben:

„d) hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Fahrzeuge der Fahrzeugklassen T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.“

Diese Änderungen sind in § 58a Abs. 1 und § 102 Abs. 5 lit. i zu berücksichtigen.

30. § 101 Abs. 5 und 6 – Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der unter anderem in § 101 normierten Einhaltung der höchstzulässigen Gewichte bei einer Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern kommt aufgrund des Zusammenhangs von Gewicht und verursachten CO₂-Emissionen eine Relevanz im Hinblick auf den Klimaschutz zu.

Nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 ist eine Überschreitung zulässig, wenn die hierfür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.

Im Zuge der Verordnungserlassung ist nach dem aktuellen Wortlaut des Abs. 6 ausschließlich auf die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit Bedacht zu nehmen. Aufgrund der nicht auszuschließenden Umwelt- und Klimaauswirkungen soll nunmehr auch eine Bedachtnahme auf den Umwelt- und Klimaschutz geboten sein.

Eine Bewilligung des Landeshauptmannes nach § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 war bisher unter Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen, wenn dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist. Nunmehr soll dies auch dann geboten sein, wenn es aus Gründen des Umweltschutzes nötig ist oder dadurch eine wesentliche Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erwarten ist. Dies ist auf empirischer Grundlage zu beurteilen.

31. § 101 Abs. 7c - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Diese Bestimmung kann im Hinblick auf die Regelung des § 101b betreffend die automationsunterstützte Gewichtsüberwachung entfallen.

32. § 102 Abs. 1a – Verlängerung der Mitführverpflichtung ab 31.12.2024:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird lediglich die sich aus der Verordnung (EU) 2020/1054 ergebende Änderung der Verordnung (EU) 165/2014 ergänzt, wonach ab 31.12.2024 die Nachweise der vergangenen 56 Tage sowie die abgelaufene Fahrerkarte für mindestens 56 Tage mitzuführen sind.

33. § 102 Abs. 1a – Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149 vom 30.4.2021, S 10 ff, verweist hinsichtlich der Vorschriften über die Benützung des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes, des Schaublattes oder der Fahrerkarte sowie der Vorschriften über das Mindestalter, die zulässige Lenkzeit, einzulegende Fahrtunterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit nicht auf die einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 bzw. (EU) Nr. 165/2014 oder des AETR, sondern trifft dazu eigenständige Regelungen (vgl. dazu Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021).

Diese im Abkommen enthaltenen Regelungen sind inhaltlich zwar ident mit den Vorgaben der genannten EU-Verordnungen, jedoch muss das Abkommen als anzuwendende Rechtsvorschrift hinsichtlich der Kontrollen, Setzung von Zwangsmaßnahmen und insbesondere als Übertretungsnorm in Verbindung mit der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG angeführt werden.

Daher werden Verweise auf die relevanten Bestimmungen des Abkommens in die in Frage kommenden Bestimmungen des KFG aufgenommen.

Zur leichteren Lesbarkeit wird das Abkommen lediglich als „Abkommen, ABl. L 149 vom 30.4.2021,“ zitiert und in § 134a Abs. 4 klargestellt, um welches Abkommen es sich dabei handelt.

34. § 102 Abs. 4 - Treibhausgasemissionen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Eine kraftstoffsparende Fahrweise trägt zur Reduktion von CO₂-Emissionen beim jeweiligen Kraftfahrzeug sowie auch insgesamt bei, da durch eine vorausschauende und gleichmäßige

Fahrweise Treibstoff auch im Fahrzeugkollektiv eingespart werden kann. Vor diesem Hintergrund soll § 102 Abs. 4 dahingehend erweitert werden, dass der Fahrzeuglenker nicht mehr Treibhausgasemissionen verursachen darf, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist. Damit soll insbesondere eine ökonomische Fahrweise sichergestellt werden.

Das Gebot einer ökonomischen Fahrweise wird nur bei substantiellem Fehlverhalten verletzt. Das Fahren mit einem leeren oder nur teilweise beladenen Anhänger, einem leeren oder nur teilweise beladenen Dachträger oder eine zulässige Leerfahrt mit einem Lastkraftwagen soll durch diese Bestimmung nicht für strafbar erklärt werden. In diesem Sinne ist auch das kurzzeitige Laufenlassen des Motors bei einer roten Ampel - etwa auch nach Ausschalten einer Start-Stop Automatik - nicht als unökonomische Fahrweise zu qualifizieren.

Auch wenn sich ein Verstoß in vielen Fällen nicht nachweisen lassen wird und es daher zu keinen Beanstandungen kommen wird, soll mit dieser Bestimmung ein Zeichen gesetzt werden, dass man mit einem Kraftfahrzeug eben auch nicht mehr Treibhausgasemissionen verursachen darf, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

35. § 102 Abs. 5 lit. f - Lenkprotokoll:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Formulierung im AZG.

36. § 102 Abs. 5 lit. i - Richtlinienumsetzung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 29.

37. § 102 Abs. 11a,

38. § 102 Abs. 11d,

39. § 102 Abs. 12 lit. I,

40. § 102 Abs. 12 dritter Satz - Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

41. § 102a Abs. 4 - Verlängerung der Mitführverpflichtung ab 31.12.2024:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 32.

42. § 102a Abs. 4- Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

43. § 102a Abs. 7 - Verlängerung der Mitführverpflichtung ab 31.12.2024:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 32.

44. § 102e Abs. 1 - redaktionelle Änderung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich lediglich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Verweis auf § 102 Abs. 5 muss richtig § 102 Abs. 5 lit. b und nicht § 102 Abs. 5 lit. a lauten.

45. § 102e Abs. 3 – Entfall letzter Halbsatz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der letzte Halbsatz, wonach der Zulassungsschein digital weitergegeben werden kann „gleich wie wenn das physische Dokument weitergegeben wird“ soll entfallen.

Die digitale Weitergabe des Zulassungsscheins soll denselben Zwecken dienen wie dessen Weitergabe in physischer Form, weshalb auch die vorgesehene technische Umsetzung grundsätzlich an der Weitergabe eines physischen Zulassungsdokuments orientiert ist. Allerdings lässt sich aufgrund unumgänglicher technikbedingter Besonderheiten bei der digitalen Weitergabe eine tatsächliche Gleichförmigkeit mit der Übergabe des physischen Dokuments nicht sinnvoll verwirklichen und würde für die betroffenen Personen letztlich Komforteinbußen mit sich bringen. Aus diesem Grund wird der letzte Halbsatz in § 102 Abs. 3 gestrichen.

46. § 102e Abs. 5 – Verlängerung auf 12 Monate:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die in der aktuellen Fassung der Norm vorgesehene Frist von drei Monaten erklärt sich aus dem verwendeten Vorbild in Gestalt von § 15a Abs. 4 FSG. Zulassungsscheindaten weisen jedoch typischerweise geringen bis keinen dynamischen Änderungsbedarf auf, weshalb eine Sicherstellung der Datenaktualität des digitalen Zulassungsscheins auch bei einer Gültigkeit von zwölf Monaten gewährleistet bleibt. Zugleich erscheint diese längere Gültigkeitsdauer geeignet, die technische Umsetzung des digitalen Zulassungsscheins in wesentlichem Ausmaß zu erleichtern und wird den betroffenen Personen deutlich mehr Komfort bringen.

47. § 103c Abs. 1 - Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

48. § 104 Abs. 9 - Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 30.

49. § 106 Abs. 7 Z 3 – Ausdehnung der Helmpflicht auf Quads mit mehr als 4 Rädern:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Die Bestimmungen über die Sturzhelmpflicht und über die Kinderbeförderung auf ATV oder Quads waren bisher auf vierrädrige Kraftfahrzeuge abgestellt. Mittlerweile gibt es aber solche Fahrzeuge auch in sechsrädrigen Ausführungen. Die bisherige Verpflichtung hinsichtlich der Sturzhelmpflicht sowie die Regelung über die Kinderbeförderung soll auch für solche sechsrädrigen Fahrzeuge gelten. Daher wird die Bezeichnung „vierrädriges Kraftfahrzeug“ geändert auf „Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern“. Die sonstigen Merkmale dieser Fahrzeuge (die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen) bleiben unverändert.

50. § 106 Abs. 12 - Ausdehnung der Regelung über die Kinderbeförderung auf Quads mit mehr als 4 Rädern:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Siehe zu Z 49.

51. § 106 Abs. 14 – Bummelzüge mit „Zugfahrzeugen“ statt „Zugmaschinen“:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Derzeit ist in § 106 Abs. 14 vorgesehen, dass das Zugfahrzeug für diese Bummelzüge eine Zugmaschine sein muss. Diese einschränkende Bestimmung erscheint nicht mehr erforderlich. Durch Änderung auf „Zugfahrzeug“ kann das flexibler gehandhabt werden und es können auch vermehrt elektrisch betriebene Fahrzeuge als Zugfahrzeuge für solche Bummelzüge zum Einsatz kommen.

52. § 108 Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Einerseits erfolgt eine bloße Verweisanpassung an den neugestalteten § 113 und eine redaktionelle Anpassung, weil die Vorschriften betreffend Fahrlehrer nunmehr in § 116 geregelt sind. Andererseits wird klargestellt, dass die Ausbildung auch von Fahrlehras-

sistenten wahrgenommen werden darf, soweit das im Rahmen von deren Ausbildung vorgesehen ist.

53. § 111 Abs. 1 – terminologische Bereinigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Zur Zeit spricht das Gesetz an verschiedenen Stellen vom Bewilligungsinhaber, vom Besitzer einer Fahrschulbewilligung, vom Fahrschulinhaber und vom Fahrschulbesitzer. Nunmehr sollen zwecks durchgehender Systematik die Begriffe „Inhaber der Fahrschulbewilligung“ und „Fahrschulbesitzer“ verwendet werden. Vom „Fahrschulbesitzer“ spricht man erst ab Erteilung der Betriebsgenehmigung. Jeder Fahrschulbesitzer ist somit Inhaber einer Fahrschulbewilligung, aber nicht jeder Inhaber einer Fahrschulbewilligung ist auch Fahrschulbesitzer, da ihm erst mit der Betriebsgenehmigung nach § 112 die Besitzereigenschaft zukommt.

Wird ein Inhaber einer Fahrschulbewilligung zum Fahrschulbesitzer an einem bestimmten Standort, so kann oder muss er sich (je nach den gesetzlichen Voraussetzungen) eines Fahrschulleiters als Vertreter bedienen. Ist bei den Vorschriften über den Betrieb der Fahrschule vom „Fahrschulbesitzer“ die Rede, so tritt im Falle eines bestellten Fahrschulleiters dieser (weil er ja als Vertreter tätig ist) an die Stelle des Fahrschulbesitzers. Nur dort, wo eine Differenzierung notwendig ist oder sich das aus dem Sinn der Bestimmung ergibt, werden die Begriffe nebeneinander verwendet (z.B. im § 113 oder § 114 Abs. 2 zweiter Satz); ebenso, wenn behördliche Befugnisse sich auf die Überprüfung einer konkreten Person beziehen (z.B. § 114 Abs. 7 erster Satz).

54. § 112 Abs. 1 – „Inhaber der Fahrschulbewilligung“ in der Bezeichnung der Fahrschule:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird klargestellt, dass nur die Fahrzeuge, nicht aber die Räume und Lehrbehelfe dem Abs. 3 entsprechen müssen, da Abs. 3 nur von den Schulfahrzeugen spricht.

Weiters muss vor der Erteilung der Betriebsgenehmigung auch das für den Betrieb erforderliche Lehrpersonal sichergestellt sein. Bei Erteilung der Fahrschulbewilligung (siehe § 110 Abs. 1) müssen ja nur die Mittel für die Lehrpersonen nachgewiesen werden. Spätestens bei Erteilung der Betriebsgenehmigung muss das Lehrpersonal für die Aufnahme der Lehrtätigkeit in der Fahrschule gesichert sein.

Bei der Bezeichnung der Fahrschule wird der Begriff „Fahrschulbesitzer“ durch „Inhaber der Fahrschulbewilligung“ ersetzt, da der Fahrschulbesitzer sich in zahlreichen Fällen vom Fahrschulleiter vertreten lassen kann oder muss. Durch die Änderung wird bloß klargestellt, dass diese Vertretung nicht die Befugnis erfasst, in der Bezeichnung der Fahrschule den Fahrschulleiter an Stelle des wirtschaftlich verantwortlichen Inhabers der Fahrschulbewilligung zu führen.

55. § 112 Abs. 1a – Regelungen, wenn die Betriebsmittel von einer dafür errichteten Gesellschaft angemietet werden:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Für den Inhaber der Fahrschulbewilligung, der die fundierte Ausbildung von Kfz-Lenkern und Lenkerinnen gewährleisten soll, und dem im weiten Maß die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben (als Beliehener oder in die Pflicht Genommener) obliegt, ist eine Sicherstellung einer entsprechenden beruflichen Unabhängigkeit von anderen notwendig. Der Staat kann somit Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, eine Gefahr der Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit und der damit verbundenen Objektivität zu beseitigen oder zu verringern, weil eine solche Beeinträchtigung geeignet wäre, sich auf die Qualität der Ausbildung, somit auf die Verkehrssicherheit, und auf die Qualität der für die Behörden zu erbringenden Leistungen negativ auszuwirken. Vor allem Personen, die nicht Inhaber einer Fahrschulbewilligung sind, haben keine Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung, die derjenigen von Bewilligungsinhabern entspricht; sie können auch nicht die gleichen Garantien bieten.

Gelegentlich wird (meist aus steuerlichen Gründen) der Betrieb einer Fahrschule durch Heranziehung einer Gesellschaft für Personal- und Sachleihzwecke gesichert. Dabei besteht aber die deutliche Gefahr, dass der Inhaber der Fahrschulbewilligung von einer solchen Gesellschaft wirtschaftlich abhängig oder unter Druck gesetzt wird, da Lehrpersonal und Schulfahrzeuge die wesentlichsten Instrumentarien und das wesentliche Kapital (im weitesten Wortsinn) des Fahrschulbetriebs darstellen. Die Gefahr der faktischen wirtschaftlichen Beherrschung der Fahrschule durch eine derartige „Fahrschulbetriebsgesellschaft“ und die damit verbundene Gefahr für die berufliche Unabhängigkeit des Inhabers der Fahrschulbewilligung liegen dabei auf der Hand. Eine solche wirtschaftliche Beherrschung durch andere kann leicht zum Einfluss Dritter auf die Art und Qualität der Ausbildung und der Erledigung der vielfältigen Aufgaben führen.

Dass es in einer solchen Konstellation auch leicht zu „Scheinhaberschaften“, wo nicht der Besitzer der Fahrschulbewilligung sondern andere, überdies dafür nicht geeignete Personen den Betrieb führen, kommen kann, ist dabei zusätzlich zu beachten.

Daher ist es zum Zwecke der Verfolgung der Ziele „Verkehrssicherheit“, „Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege“ und „Schutz von Dienstleistungsempfängern“ sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig, die Inanspruchnahme einer derartigen Gesellschaft von dem Umstand abhängig zu machen, dass diese auch von Personen wirtschaftlich und geschäftsführend beherrscht wird, die die entsprechende Erfahrung, Ausbildung und Verantwortung haben. Dieser Ansatz liegt durchaus im Rahmen der für Beschränkungen bei der Erwerbsausübung durch den VfGH (z.B. Slg 16.024, 13.184 oder 13.704) aufgestellten Kriterien (im öffentlichen Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt), wobei bei bloßen Beschränkungen der Erwerbsfreiheit dem Gesetzgeber ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht als bei Erwerbsantrittsbeschränkungen (z.B. VfSlg 13.184). Diese Prüfungskriterien entsprechen auch der vom EuGH zur Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV (vormals Art. 43 EGV) entwickelten Judikatur, die letztlich auch in der RL 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (siehe Kriterienkatalog des Art. 15 Abs. 3 der RL) Niederschlag gefunden hat.

Die Regelung berührt freilich nur Gesellschaften (arg: „dafür errichteten“), die extra für die logistische bzw. personelle Ausstattung von Fahrschulen gegründet wurden. Übliche Kfz-Leasinggesellschaften, die auch den Markt für andere Kunden eröffnet haben, fallen selbstverständlich nicht unter diese Regelung.

56. § 112 Abs. 5 – Widerruf der Betriebsgenehmigung bei fehlenden Voraussetzungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bisher konnten fehlende Voraussetzungen, die zu einer Versagung der Betriebsgenehmigung geführt hätten, wenn sie im laufenden Betrieb auftreten, nur über die Frage der Vertrauenswürdigkeit des Inhabers der Fahrschulbewilligung bzw. des Fahrschulleiters beseitigt werden, was letztlich gemäß § 115 Abs. 2 lit. a in der Entziehung der Fahrschulbewilligung enden könnte. Nunmehr soll es möglich sein, in derartigen Fällen nach Aufforderung zur Mängelbehebung die Betriebsgenehmigung zu widerrufen. Ruht der Fahrschulbetrieb auf diese Weise mehr als sechs Monate, so ist gemäß § 115 Abs. 1 die Fahrschulbewilligung zu entziehen. Die Überprüfungsbefugnis ergibt sich aus § 114 Abs. 7.

57. § 113 – Neuregelung, insbes. Pflichten des Fahrschulbesitzers bzw. Leiters:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Zu Abs. 1:

Die neue Regelung hält daran fest, dass der Fahrschulbesitzer die Fahrschule selbst zu leiten hat. Dies korreliert mit den Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 lit. d für die Erlangung einer Fahrschulbewilligung.

Was den Pflichtenkatalog angeht, so wird klargestellt, dass sämtliche Pflichten, die sich aus kraftfahrrechtlichen Gesetzen und Verordnungen (also auch aus dem FSG und den darauf gestützten Verordnungen) ergeben, wahrzunehmen sind. In die beispielsweise Aufzählung dieser Pflichten wird auf Grund des hohen Stellenwertes auch die Erfüllung der zahlreichen übertragenen Aufgaben aufgenommen.

Bezirksverwaltungsbehörden leiten zum Teil aus der Judikatur des VwGH (z.B. VwGH 23. 1. 1990, 89/11/0187; Erk. 26. 1. 1965, Zl. 715/64, Erk. Slg. Nr. 8863/A/1975), wonach ein Fahrschulbesitzer mehr als die Hälfte seiner Arbeitskraft der Fahrschule zu widmen hat, und der derzeitigen Gesetzeslage, wonach die Leitungspflichten die „hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule“ erfordern, ab, dass der Fahrschulbesitzer zumindest 20 Stunden persönlich in der Fahrschule anwesend zu sein hat; dies auch gestützt darauf, dass dies für den Vertreter, nämlich den Fahrschulleiter, sogar ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.

Eine derartige Anwesenheitsverpflichtung ist allerdings nicht mehr zeitgemäß, da sich mittlerweile auch der Stand der Technik und die Formen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kommunikation geändert haben, sodass sich verschiedene Leitungspflichten auch von anderen Orten als vom Standort der Fahrschule aus erledigen lassen. So kann man das gesamte EDV-System des Betriebes auf clouds auslagern und sich und den übrigen Berechtigten von überall Zugriff auf die für die Verwaltung notwendigen Daten verschaffen. Die wirtschaftliche Gebarung erfolgt im Regelfall im elektronischen Weg. Die Zeiten der Verwendung der Schulfahrzeuge (Unterrichtseinheiten) kann man durch GPS-Aufzeichnungen dokumentieren und bedarf es z.B. für die Kontrolle der tatsächlichen praktischen Unterrichtsdauer keiner laufenden persönlichen Anwesenheit in der Fahrschule. Daher stellt die neue Regelung nicht mehr zentral auf die persönliche Anwesenheitsdauer in der Fahrschule ab; diese ist nur ein Instrumentarium, das für die Leitung der Fahrschule erforderlich ist.

Konsequenter Weise wird, da ein bestellter Fahrschulleiter den Fahrschulbesitzer in all seinen Leitungsaufgaben vertritt, die Anwesenheitsdauer von mindestens 20 Wochenstunden auch beim Fahrschulleiter (siehe Abs. 3) gestrichen.

Zu Abs. 1a:

Dieser Abs. 1a entspricht hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeiten bzw. -pflichten den bisherigen Regelungen in Abs. 1 und erweitert diese auf alle sonstigen im Fahrschulbetrieb anfallenden Tätigkeiten. Die Änderung der Wortgruppe „hinsichtlich weiterer Standorte“ im bisherigen Abs. 1 auf „hinsichtlich zusätzlicher Standorte“ dient der Klarstellung, dass nicht erst ab dem dritten Standort eine Vertretung durch den Fahrschulleiter möglich ist (dort ist sie ja zwingend geboten), sondern sich der Inhaber der Fahrschulbewilligung, der ja jedenfalls einen Standort zu leiten hat, auch bereits an einem zusätzlichen Standort vertreten lassen kann (aber nicht muss, weil er ja zwei Standorte selbst leiten darf).

Zusätzlich wird klargestellt, dass der Fahrschulbesitzer als Inhaber der Fahrschulbewilligung und somit jener, der die Personal- und Sachmittel für den gesamten Betrieb sicherzustellen hat, jedenfalls für die wirtschaftlichen Angelegenheiten verantwortlich bleibt; dies unabhängig davon, dass freilich ein bestellter Fahrschulleiter die tägliche wirtschaftliche Gebarung der Fahrschule zu führen hat.

Durch die ausdrückliche Aufnahme aller kraftfahrrechtlichen Pflichten (somit auch jener, die sich aus dem FSG ergeben) und die ausdrückliche Nennung der übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Abs. 1 ist klargestellt, dass der bestellte Fahrschulleiter natürlich auch die ordnungsgemäße Abwicklung der übertragenen behördlichen Aufgaben sicherzustellen hat. Zusätzlich wird die Regelung eingeführt, dass der Fahrschulbesitzer, der ja primär die Verantwortung für seinen Wirtschaftsbetrieb hat, das Vertretungsverhältnis beenden muss, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass eine verlässliche Pflichterfüllung durch den Fahrschulleiter nicht mehr erfolgt; dies ist der Behörde mitzuteilen. Das bedeutet nicht, dass eine Beendigung des Vertretungsverhältnisses bei jedem einzelnen (kleinen) Fehler erfolgen muss, sondern nur dann, wenn die Verlässlichkeit, also die Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs. 1 lit b nicht mehr gegeben ist. Die Initiative zum Tätigwerden bei mangelnder Pflichterfüllung durch den Fahrschulleiter soll also nicht mehr ausschließliche Angelegenheit der Behörde bleiben.

Zu Abs. 1b:

Ist ein Fahrschulleiter bestellt, so soll dieser hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung bei Missachtung gesetzlicher oder ordnungsmäßig auferlegter Pflichten an die Stelle des Fahrschulbesitzers treten. Die bisherige Textierung in Abs. 1 lässt offen, ob nicht daneben eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Fahrschulbesitzers weiterbesteht.

Durch diese Klarstellung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung entfallen für den Fahrschulbesitzer freilich nicht die sonstigen verwaltungsrechtlichen Konsequenzen, die der Gesetzgeber für seine Person als Inhaber der Fahrschulbewilligung vorsieht (z.B. § 36 Abs. 5 FSG).

Zu Abs. 2:

Hier (Z 2) wird ein neuer Tatbestand eingeführt, wonach länger als sechswöchige Abwesenheiten des Fahrschulbesitzers, die von ihm zu vertreten sind, möglich sind. Allerdings bedarf die Bewilligung der Verwendung eines Fahrschulleiters in diesem Fall einer besonderen Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um sicherzustellen, dass über die Regel zur verpflichtenden Leiterbestellung bei mehr als sechs Wochen Abwesenheit keine Scheininhaberschaft konstruiert werden kann und der Inhaber der Fahrschulbewilligung überhaupt keine Fahrschule mehr leitet. Die von der Behörde zu beachtenden Kriterien bei der diesbezüglichen Bewilligung zur Verwendung eines Fahrschulleiters sind in Abs. 4 geregelt.

Zu Abs. 3:

Dieser Absatz entspricht der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, dass die Mindestanwesenheitsdauer von 20 Wochenstunden gestrichen wurde. Zu den diesbezüglichen Erwägungen siehe die Erläuterungen zu Abs. 1.

Zu Abs. 3a:

Damit der Umfang der Pflichten des Fahrschulleiters, abgesehen von jenen, die sich ohnehin aus Abs. 1 ergeben, und dessen Rechte klar ersichtlich sind, ist die Vertretung des Fahrschulbesitzers durch den Fahrschulleiter durch schriftlichen Vertrag zu regeln. Dabei ist die Frage, ob der Fahrschulleiter selbständig oder unselbständig tätig wird, nicht im KFG zu beantworten. Ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt, ist im Einzelfall zu beurteilen und richtet sich eben nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages; die Abgrenzung ist freilich schwierig (siehe dazu VwGH 20. 1. 2016, 2012/13/0059 oder 28. 5. 2015, 2013/15/0162) und ist eine Frage des Steuer- bzw. Sozialversicherungsrechts und durch die dafür zuständigen Behörden zu beurteilen. Jedenfalls sind in diesem Vertrag die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Gebarung festzulegen; darunter sind beispielsweise der finanzielle und sachliche Ermächtigungsrahmen für Sachgüteranschaffungen, die Bestimmung der zu verwendenden Geschäftskonten oder der Befugnisrahmen für Personalaufnahmen bzw. -kündigungen zu verstehen. Der Vertrag muss jedenfalls so gestaltet werden, dass der Fahrschulleiter seiner Vertretungsbefugnis eigenverantwortlich nachkommen kann (Vermeidung von „Scheinleiterschaften“).

Zu Abs. 4:

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung an die Neunummerierung der Absätze in diesem Paragraphen und die ausdrückliche Anführung der in § 111 Abs. 1 genannten Möglichkeiten zur Leiterbestellung für zusätzliche Standorte. Weiters wird ein neues Prüfungskriterium für eine länger als sechswöchige freiwillige Abwesenheit eingeführt:

Grundsätzlich muss es möglich sein, auch als Inhaber einer Fahrschulbewilligung das eine oder andere Mal mehr als sechs Wochen freiwillig abwesend zu sein, z.B. für die Durchführung einer Weltreise oder die Wahrnehmung besonderer familiärer Verpflich-

tungen. Ist aber zu erwarten, dass sich der Fahrschulbesitzer der Verpflichtung zur persönlichen Leitung überhaupt entziehen will, so hat die Behörde die Bewilligung zu versagen.

58. § 114 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Regelung, wonach der Fahrschulbesitzer für sich und sein Lehrpersonal bei der Behörde um Ausstellung von Fahrlehrerausweisen ansuchen muss, kann entfallen. In Zukunft werden die Ausweise nicht mehr für Fahrschulen ausgestellt, sondern nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung wird die Herstellung des Fahrlehrausweises für die jeweiligen Personen beauftragt.

Die Regelung des bisherigen letzten Satzes, wonach dem Ausweis zu entnehmen sein muss, für welche Klassen von Fahrzeugen Unterricht erteilt werden darf, wird in den neuen § 117 Abs. 2 verschoben.

59. § 114 Abs. 1a - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da in Zukunft jede in der Fahrschule beschäftigte Lehrperson einen eigenen Ausweis erhält, erübrigt sich die Regelung des § 114 Abs. 1a, wonach es auch möglich ist, nur einen Ausweis für Lehrpersonal, das in mehreren Fahrschulstandorten desselben Inhabers tätig ist, auszustellen, und dieser Absatz kann entfallen.

60. § 114 Abs. 2 – schriftlicher Ausbildungsvertrag:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 36 Z 1:

1. § 114 Abs. 2 gilt nicht für Ausbildungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen worden sind; ein schriftlicher Ausbildungsvertrag kann aber auch in diesen Fällen abgeschlossen werden.

Bemerkungen:

Diese Bestimmung erhält einen anderen Inhalt.

Die bisherige Regelung betreffend das Mitführen des Ausweises und das Aushändigen zu Kontrollzwecken wird in den § 117 Abs. 3 verschoben.

Da der Fahrlehrausweis künftig nicht an eine Tätigkeit in einer bestimmten Fahrschule gebunden ist, muss dieser bei Beendigung der Tätigkeit in der Fahrschule nicht abgegeben werden. Die bisherigen Bestimmungen über die Rückgabe des Ausweises können daher

entfallen bzw. werden im Hinblick auf die Ablieferungsverpflichtung an die Behörde im Fall, dass jemand die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert, in den neuen § 117 Abs. 3 verschoben.

Der neue Inhalt des Abs. 2 betrifft die ausdrückliche Festlegung, dass mit jeder auszubildenden Person ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen ist.

Hinkünftig sind die Ausbildungsverträge schriftlich auszufertigen und im Vertretungsfall auch dem Fahrschulbesitzer zu übermitteln. Dies dient einerseits dem Schutz der Kunden, weil Klarheit darüber herrscht, welche Leistungen der Fahrschule zu welchem Preis erbracht werden müssen. Andererseits erhält der Fahrschulbesitzer dadurch Kenntnis über die Anzahl der Kunden und den jeweiligen Ausbildungsumfang, was für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens essentiell ist.

61. § 114 Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das Wort „Fahrschulbesitzer“ wird durch „Inhaber der Fahrschulbewilligung“ ersetzt, um klarzustellen, dass eine Vertretung des Fahrschulbesitzers durch den Fahrschulleiter nicht dazu führt, dass auch der Namen des Fahrschulbesitzers durch jenen des Fahrschulleiters ersetzt werden kann. Siehe auch die Erläuterung zu § 112 Abs. 1.

62. § 114 Abs. 7 – Erweiterung der Kontrolle auf § 112 Abs. 1a:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In die Überwachungs- bzw. Überprüfungsbefugnisse wurde auch die Kontrolle der Einhaltung der in § 112 Abs. 1a geregelten Voraussetzungen betreffend die Inanspruchnahme verschiedener „Fahrschulbetriebsgesellschaften“ aufgenommen.

In jenen Fällen, in denen es sich in diesem Absatz um Pflichten des Fahrschulbesitzers handelt, wird er im Falle eines bestellten Fahrschulleiters von diesem vertreten (§ 113 Abs. 1a und 1b). Die Wortfolge „oder (der) Fahrschulleiter“ kann daher im zweiten und dritten Satz jeweils entfallen. Siehe auch die Erläuterung zu § 111 Abs. 1.

63. § 114 Abs. 8 - Abfragen im Führerscheinregister für Fahrschulinspektion:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird eine datenschutzrechtlich saubere Regelung für die Abfragen aus dem Führerscheinregister für die Behörden, die zur Durchführung der Fahrschulinspektion zuständig sind, vorgenommen. Damit stellt diese Regelung eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Anbindung der Magistrate an das Führerscheinregister dar und beschränkt zugleich den Zweck der Anfragen dieser Behörden auf die Angelegenheiten der Fahrschulinspektion. Zwar könnte man eine solche aus § 16 Abs. 3 Z 1 FSG auch ableiten, diese ist jedoch nur allgemeiner Natur und lässt einiges an zusätzlichem Erklärungs- und Argumentationsbedarf offen. Somit wird mit dieser Regelung klargestellt, dass die Anbindung der Behörden (insbesondere der Magistrate) an das Führerscheinregister an sich rechtmäßig ist, eine Nutzung dieser Abfrageberechtigung seitens der Behörden aber nur für die exakt definierten Zwecke erfolgen darf.

64. § 114a Abs. 1 – redaktionelle Anpassung in der Fahrschuldatenbank:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Erteilung und der Widerruf der Betriebsgenehmigung werden ausdrücklich in die Aufzählung der Verfahren aufgenommen.

65. § 114b Abs. 1 Z 1 lit. a – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung:

Bemerkungen:

Da im Gesetz nur noch die Begriffe „Inhaber der Fahrschulbewilligung“ und „Fahrschulbesitzer“ verwendet werden, erfolgt in Abs. 1 Z 1 lit a und in Abs. 6 Z 1 jeweils eine Begriffsanpassung.

66. § 114b Abs. 1 Z 1 lit. f – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 116 betreffend Lehrpersonal.

67. § 114b Abs. 1 Z 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der Klammersausdruck muss richtig „§ 116“ lauten. Weiters werden auch die Fahrlehrassistenten ausdrücklich erwähnt.

68. § 114b Abs. 1 Z 3a – Speicherung eines Lichtbildes:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird die Grundlage geschaffen, dass für die Herstellung des Fahrlehrausweises auch ein Lichtbild des jeweils betroffenen Lehrpersonals gespeichert werden darf. Die Speicherung des Lichtbildes ist aber nur erforderlich, wenn nicht auf ein im Führerscheinregister gespeichertes Lichtbild der betreffenden Person zurückgegriffen werden kann, Gleichzeitig wird die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, auf die im Führerscheinregister gespeicherten Lichtbilder der Personen, die einen Fahrlehrausweis beantragen, zuzugreifen und diese zu verwenden.

69. § 114b Abs. 1a – Eintragung der absolvierten Ausbildungsteile des Lehrpersonals:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Bestimmung über die Fahrschuldatenbank wird ausdrücklich festgelegt, dass die absolvierten Ausbildungsteile und auch die Weiterbildungen des Lehrpersonals von den jeweils durchführenden Stellen in der Datenbank bei den betreffenden Personen einzutragen sind.

70. § 114b Abs. 6 Z 1 - redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 65.

71. § 115 Abs. 2 lit. b und

72. § 115 Abs. 2 lit. c – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die in Abs. 2 lit b und c vorgenommenen Änderungen dienen zum einen der Behebung eines bereits bestehenden Redaktionsversehens, zum anderen der Anpassung an die Neugestaltung des § 113.

73. § 115 Abs. 4 – Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Die Sanktionsmöglichkeiten bei Missständen oder Verfehlungen werden erweitert. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Personen von dieser Tätigkeit auszuschließen bzw. die Durchführung der Ausbildung an bestimmten Standorten zu untersagen.

74. § 116 – Neuregelung der Ausbildung des Lehrpersonals:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 36 Z 2:

2. Lehrpersonal, das die Ausbildung bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen hat, darf die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bis längstens 30. Juni 2024 absolvieren; ein Umstieg auf das neue System ist zulässig, wobei bereits absolvierte Teile anzurechnen sind und nicht wiederholt werden müssen.

Bemerkungen:

§ 116 wird neu gefasst und enthält die Bestimmungen betreffend das Lehrpersonal. Die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen, wird nunmehr als Fahrlehrerberechtigung bezeichnet. Bei den Anforderungen zur Erlangung einer solchen Berechtigung wird nur die Ausbildung geändert und in Abs. 2 werden die einzelnen Module dieser Ausbildung detailliert festgelegt, wobei das genaue zeitliche Ausmaß der einzelnen Ausbildungsmodule durch Verordnung in der KDV festgelegt wird.

Neu ist die Ablegung einer theoretischen multiple Choice-Prüfung als Zwischenschritt. Das Bestehen dieser Prüfung ermöglicht dann die Absolvierung der Praxis II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent, wobei auch schon praktischer Unterricht erteilt werden darf.

Die derzeit in verschiedenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zusatzqualifikationen für Fahrlehrpersonal, wie zB für die Perfektionsfahrten im Rahmen der Mehrphasenausbildung oder die Perfektionsschulung im Rahmen der Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B oder Risikokompetenz für die Klasse A, sollen in Zukunft in der Abschlussausbildung zusammengefasst werden.

Die Berechtigung, an einer Fahrschule theoretischen Unterricht zu erteilen, wird nunmehr als Fahrshullehrerberechtigung bezeichnet (Abs. 3). Diese baut auf den Modulen der Fahrlehrerausbildung auf und das entsprechende Ausbildungsmodul kann nach der Abschlussausbildung für die Fahrlehrerberechtigung absolviert werden, wenn die Zusatz-

anforderungen, Reifeprüfungszeugnis oder bereits zwei Jahre lang praktischen Unterricht in einer Fahrschule erteilt, gegeben sind. Die Praxiszeit als Alternative zur Matura soll von fünf auf zwei Jahre verkürzt werden, um einen schnelleren Zugang zur Fahr- schullehrberechtigung zu ermöglichen. Durch die Kürzung der nachzuweisenden Pra- xisjahre wird ein schnellerer Aufstieg von der Fahrlehr- zur Fahrschullehrberechtigung ermöglicht. Die Erteilung von praktischem Unterricht ist bereits als Fahrlehrassistent möglich. Nach Abschluss der Ausbildungen kann dann die Lehrbefähigungsprüfung gemäß § 118 abgelegt werden.

In Abs. 4 wird die bisherige Regelung des § 116 Abs. 1 letzter Satz betreffend die Be- rücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen übernommen.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 116 Abs. 6 betreffend die Erteilung einer Lehrberechtigung aufgrund einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrer bzw. Heeresfahrschullehrer.

Abs. 6 übernimmt die bisherige Regelung des § 116 Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich des Umfanges der jeweiligen Berechtigungen.

Abs. 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 116 Abs. 2 hinsichtlich der erforderlichen Fahrpraxis bei Ausdehnung der Berechtigung auf weitere Klassen und es erfolgt ein Verweis auf Abs. 2 hinsichtlich der zu absolvierenden Ausbildungsmodule, wobei Modul 4 (erfolgreiche Ablegung einer theoretischen multiple Choice Prüfung) bei Ausdehnungen nicht erforderlich ist.

Abs. 8 enthält die Zuständigkeitsregelung. Die bisherige Regelung des § 116 Abs. 2a mit der Anknüpfung an den Hauptwohnsitz und Delegationsmöglichkeit an den Ort der Ausbildung wird aufgegeben. Wie schon im Führerscheinbereich soll sich die Behördenzuständigkeit nach dem Sitz der besuchten Ausbildungsstätte richten. Diese wiederum ist frei wählbar. Weiters wird vorgesehen, dass der Antrag bei einer Fahrschule oder Ausbildungsstätte eingebracht werden kann und diese Stelle den Antrag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und der Behörde zu übermitteln hat. Die Behörde hat das Vorliegen der Vo- raussetzungen des § 109 Abs. 1 lit. b (Vertrauenswürdigkeit) und g (Besitz der erforder- lichen Lenkberechtigung und Fahrpraxis) jedenfalls vor der theoretischen Prüfung gemäß Abs. 2 Z 4 zu überprüfen.

In Abs. 9 wird eine verbindliche regelmäßige Weiterbildung in ermächtigten Ausbil- dungsstätten oder beim Fachverband der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs für das Lehrpersonal im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten in vier Jahren vorgeschrieben. Der Inhalt dieser Weiterbildung wird durch Verordnung in der KDV festgelegt.

Abs. 10 entspricht der bisherigen Regelung des § 116 Abs. 5 betreffend Entziehung der Lehrberechtigung.

Abs. 11 entspricht der bisherigen Regelung des § 116 Abs. 6a betreffend Ermächtigung von Ausbildungsstätten durch den Landeshauptmann.

Abs. 12 übernimmt einerseits die bisherige Verordnungsermächtigung des § 116 Abs. 7 und erweitert diese um die nunmehr neuen Punkte, wie Inhalt und Ausmaß der Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals, die in Abs. 2 Z 4 angeführte Prüfung und den dafür zu erstattenden Kostenbeitrag sowie die Anforderungen an den Fahrlehr-Coach (Abs. 2 Z 5). Die bisherige Bestimmung des § 116 Abs. 7 über die Möglichkeit zur Errichtung einer zentralen Ausbildungsstätte kann entfallen.

75. § 117 – Neuregelung Fahrlehrausweis:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 36 Z 5:

5. Bereits vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrerausweise bleiben weiter gültig und gelten als Fahrlehrausweise im Sinne des § 117; betroffene Personen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit die Ausstellung eines Fahrlehrausweises gemäß § 117 beantragen; in diesen Fällen ist der bisherige Ausweis abzugeben.

Bemerkungen:

§ 117 wird neu gefasst und enthält nunmehr die Bestimmungen betreffend den Fahrlehrausweis. Dieser soll in Zukunft als Scheckkartenausweis direkt für die jeweiligen Personen ausgestellt werden und nicht mehr wie bisher für den Fahrschulinhaber.

In Abs. 3 wird die bisherige Regelung des § 114 Abs. 2 betreffend das Mitführen des Ausweises und das Aushändigen zu Kontrollzwecken übernommen.

Weiters wird auch die bisher in § 114 Abs. 2 geregelte Ablieferungsverpflichtung an die Behörde im Falle, dass jemand die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert, in den neuen § 117 Abs. 3 übernommen.

In Abs. 4 wird eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Form und Inhalt des Fahrlehrausweises sowie des zu entrichtenden Kostenersatzes geschaffen.

76. § 118 – Neuregelung Lehrbefähigungsprüfung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 36 Z 3 und 4:

3. Die Bestimmung des § 118 Abs. 4 hinsichtlich der Ausdehnung bestehender Berechtigungen gilt auch für bereits erteilte Berechtigungen.
4. Auf Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften eine Fahrschullehrberechtigung besitzen, die nicht für alle Klassen gilt, für die sie auch eine Fahrlehrberechtigung besitzen, die Fahrschullehrberechtigung für diese Klassen ohne Ausbildung und Prüfung zu erteilen und die Ausstellung des Fahrlehrausweises zu veranlassen.

Bemerkungen:

§ 118 betreffend die Lehrbefähigungsprüfung für das Lehrpersonal erfährt einige Änderungen und wird daher zur Gänze neu gefasst.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 116 betreffend Einholung eines Gutachtens durch Sachverständige vor Erteilung der Berechtigung und Vorgangsweise bei Ausdehnung einer bereits erteilten Berechtigung auf weitere Klassen werden als Abs. 1 und – mit Änderungen – als Abs. 4 in § 118 eingefügt, da diese Thematik inhaltlich zu § 118 gehört.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 1. Es entfällt aber die Regelung betreffend die Möglichkeit eines Ergänzungsgutachten, da das nicht mehr als erforderlich erachtet wird.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 2 mit einer wesentlichen Änderung. Zur Vereinfachung und um die Behörden und die Sachverständigen zu entlasten, entfällt der bisherige zusätzliche schriftliche Teil der theoretischen Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrschullehrberechtigung.

Es ist somit in beiden Fällen der theoretische Teil nur als mündliche Prüfung abzulegen, wobei für die Fahrschullehrberechtigung zusätzlich auch noch – wie bisher – ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich ist.

Im neuen § 118 Abs. 4 wird eine ausdrückliche Lösung für zwei Fälle der Ausdehnung aufgenommen:

Einerseits wird klargestellt, dass im Falle einer Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung auf eine Fahrschullehrberechtigung derselben Klasse nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich ist, weil die Kenntnisse schon im Zuge der seinerzeitigen Lehrbefähigungsprüfung nachgewiesen worden sind.

Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist ein neuerlicher Vortrag nicht erforderlich, weil die Befähigung zum Vortrag schon im Rahmen der seinerzeitigen Lehrbefähigungsprüfung unter Beweis gestellt worden ist.

Diese Vereinfachungen bei Ausdehnungen sollen aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 36 Z 3 und 4 auch für bereits erteilte Fahrlehr- und Fahrschullehrberechtigungen gelten.

In der Praxis bedeutet das, dass eine Person mit Fahrlehrberechtigung für mehrere Klassen bei Ausdehnung auf eine Fahrschullehrberechtigung nur einmal einen Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema halten muss und dieser Vortrag bei Ausdehnung auf weitere Klassen jeweils angerechnet wird.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 3.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 4 und es wird ergänzt, dass mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung die Fahrlehr oder Fahrschullehrberechtigung als erteilt gilt und die darüber ausgestellte Bestätigung den Ausweis für die Dauer von vier Wochen ersetzt (vorläufiger Ausweis). Dadurch wird es den betroffenen Personen ermöglicht, die Tätigkeit in der Fahrschule sofort aufzunehmen.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 5.

77. § 119 Abs. 5 – Sonderregelung für berufsbildende Schulen und land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2024

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Einerseits handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung der Verweise, andererseits wird klargestellt, dass ein Leiter für die Ausbildung von Fahrschülern auch für mehrere Anstalten bestellt werden kann und die in § 111 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung (Leitung von nur zwei Standorten, sofern diese nicht mehr als 50 km voneinander entfernt sind) in derartigen Fällen nicht anwendbar ist. Das erscheint gerechtfertigt, da diese Anstalten an bestehende Schulstandorte gebunden sind und nicht mit erwerbswirtschaftlich geführten Fahrschulen vergleichbar sind.

78. § 122 Abs. 5 – Fahrtenprotokoll verbleibt in der Fahrschule:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das über die einzelnen Übungsfahrten zu führende Fahrtenprotokoll soll in Zukunft nicht mehr der Behörde übermittelt werden, sondern für die Dauer von drei Jahren in der Fahrschule aufbewahrt werden. Die Fahrschule überprüft das Fahrtenprotokoll auf Vollständigkeit und Plausibilität und kann dann den Nachweis über die Absolvierung der erforderlichen Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 FSG ausstellen.

79. § 123 Abs. 2a – Kontrolle von Sondertransporten durch Organe der ASFINAG:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es sollen Kontrollen von Sondertransporten und insbesondere Verwiegungen dieser Transporte direkt durch besonders geschulte Organe der Asfinag ermöglicht werden. Derzeit können solche Kontrollen nur gemeinsam mit Organen der Bundespolizei durchgeführt werden, die die Fahrzeuge zum Zwecke der Kontrolle anhalten bzw. ausleiten und gegebenenfalls die Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen haben.

Das soll nunmehr von besonders geschulten Organen der Asfinag, sog. Organen der Sondertransportkontrolle, auch ohne Beiziehung von Organen der Bundespolizei durchgeführt werden dürfen.

80. § 125 Abs. 4 – Anforderung an Sachverständige gem. § 125:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In einigen Ländern wird es zusehends schwieriger entsprechend qualifizierte Personen zu Sachverständigen gemäß § 125 KFG bestellen zu können. Insbesondere für HTL-Absolventen bieten sich in der Privatwirtschaft viele Möglichkeiten.

Daher wird der Kreis der potentiellen § 125 –Sachverständigen erweitert und auf Personen mit Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk, die eine Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung erfolgreich bestanden haben, ausgedehnt.

Zusätzlich wird vorgesehen, dass der Landeshauptmann feststellen muss, dass die erforderliche fachliche Befähigung für die Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 125 KFG gegeben ist.

81. § 131b Abs. 3 Z 2 – Erweiterung des Kreises der Mitglieder des Beirates für historische Fahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Einerseits erfolgt die Aufzählung nach Literae. Der bisher erste Punkt, ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, kann entfallen, da der Umweltbereich in das BMK eingliedert worden ist.

Andererseits werden auch Vertreter von Vereinigungen, die sich die Wahrnehmung der Belange der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) im Fachgebiet 17.47 – Historische Fahrzeuge (Oldtimer) eingetragenen Sachverständigen zur Aufgabe machen, aufgenommen.

Es kommen hier mit dem Hauptverband der Gerichts-SV und der KFZ-SV-Union nur zwei Vereinigungen in Frage, die dieser Formulierung entsprechen.

Durch die Einbeziehung dieser Verbände der gerichtlich beeideten Sachverständigen werden einschlägig tätige Personen aufgenommen, die die Arbeit des Beirates mit ihrer Fachexpertise weiter unterstützen können.

82. § 132 Abs. 35 und 36 - Übergangsbestimmungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die Übergangsregelungen wurden bei den jeweils zutreffenden Punkten behandelt

83. § 134 Abs. 1 erster Satz - Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

84. § 134 Abs. 1a – Handelsabkommen EU – UK; EuGH-Erkenntnis:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

Weiters wird in § 134 Abs. 1a das EuGH Urteil C-906/19 berücksichtigt. Darin kommt zum Ausdruck, dass gemäß Art. 19 Abs. 2 der EG-VO 561/2006 die Übertretungen der EWG-VO 3821/85 (jetzt EU-VO 165/2014) nur von dem Mitgliedstaat bestraft werden können, in dem die Übertretungen auch tatsächlich begangen worden sind (siehe insbesondere Randzahl 41, 45 und 47).

Daher muss die Regelung in § 134 Abs. 1a angepasst werden, die eine Strafbarkeit auch dann ermöglicht hat, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist.

Den Ausführungen des EuGH im Urteil C-906/19 zu Folge ist das nur im Hinblick auf Übertretungen der Verordnung 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) zulässig, nicht aber auch im Hinblick auf Übertretungen der Verordnung Nr. 3821/85 (nunmehr Nr. 165/2014) hinsichtlich der Fahrtenschreiberhandhabung.

In den RZ 41, 45 und 47 wird wie folgt ausgeführt:

„41 Es ist eingangs festzustellen, dass Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 561/2006 gemäß seinem unzweideutigen Wortlaut vorsieht, dass ein Mitgliedstaat die zuständigen Behörden nur bei einem Verstoß „gegen diese Verordnung“ ermächtigt, gegen ein Unternehmen und/oder einen Fahrer bei einem in seinem Hoheitsgebiet festgestellten Verstoß eine Sanktion zu verhängen, sofern hiefür noch keine Sanktion verhängt wurde, und zwar selbst dann, wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats begangen wurde. Die Verwendung von „gegen diese Verordnung“ macht somit ganz deutlich, dass diese Bestimmung nur die Verstöße gegen die Verordnung Nr. 561/2006 und nicht diejenigen gegen die Verordnung Nr. 3821/85 erfasst.“

„45 Daraus folgt, dass beim derzeitigen Stand des Unionsrechts die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei Verstößen gegen die Verordnung Nr. 3821/85, die im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt werden, aber im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen worden sind, keine Sanktionen verhängen dürfen. Soweit dieser Aspekt der geltenden Unionsregelung nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben kann, ist es Sache des Unionsgesetzgebers, eine mögliche Änderung zu beschließen (vgl. entsprechend Urteil vom 18. Januar 2001, Skills Motor Coaches u. a., C-297/99, EU:C:2001:37, Rn. 34).“

„47 Folglich ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 561/2006 dahin auszulegen ist, dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, gegen den Fahrer eines Fahrzeugs oder ein Transportunternehmen wegen eines im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats begangenen, aber in seinem Staatsgebiet festgestellten Verstoßes gegen die Verordnung Nr. 3821/85 eine Sanktion zu verhängen, sofern hierfür noch keine Sanktion verhängt wurde.“

85. § 134 Abs. 1b - Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

86. § 134 Abs. 1c und 1d – Hersteller-Strafbestimmungen; Anhebung des

Strafrahmens:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung:

Bemerkungen:

In Abs. 1c wird einerseits auch die Nichtbeachtung der sog. e-PTI-Verordnung, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 der Kommission vom 17. April 2019 über die für die technische Überwachung in Bezug auf die zu prüfenden Positionen, erforderlichen technischen Angaben sowie zur Anwendung der empfohlenen Prüfmethode und zur Festlegung detaillierter Regelungen hinsichtlich des Datenformats und der Verfahren für den Zugang zu den einschlägigen technischen Angaben, als Herstellerpflicht unter Strafsanktion gestellt.

In Abs. 1d wird lediglich der Verweis auf die aktuelle Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter angepasst.

In beiden Absätzen wird der Strafraumen an den aktuellen Strafraumen des Abs. 1 angepasst und von 5 000 Euro auf 10 000 Euro angehoben.

87. § 134 Abs. 3c – Anhebung der Geldstrafe für „Handyverstoß“ und

88. § 134 Abs. 3d - Anhebung der Geldstrafe für „Gurt/Helm-Verstoß“:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2023

Bemerkungen:

Die Landesverkehrsreferentenkonferenz hat sich im Jahr 2021 für eine Anhebung der gesetzlich festgesetzten Strafbeträge bei Verstoß gegen das sog. Handyverbot bzw. Verstoß gegen die Gurt- oder Helmpflicht ausgesprochen.

Daher werden die mit Organstrafverfügung einzuhebenden Beträge von 50 Euro auf 100 Euro (Handyverstoß) bzw. von 35 Euro auf 50 Euro (Gurt/Helm) angehoben.

Sollte es zu einer Anzeige an die Behörde kommen, so wird die von der Behörde zu verhängende Geldstrafe von 72 Euro auf 140 Euro (Handyverbot) bzw. von 72 Euro auf 100 Euro (Gurt/Helm) angehoben.

89. § 134a Abs. 4 - Handelsabkommen EU - UK:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 33.

90. § 135 Abs. 31 Z 8 – Inkrafttreten des § 4 Abs. 6a Z 2 mit 1. September 2020:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 21. April 2023

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bisher war das Inkrafttreten des § 4 Abs. 6a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2017 offen und sollte durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr Innovation und Technologie im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der einschlägigen EU-Vorschriften, wie in Artikel 9a Abs. 3 der Richtlinie 96/53/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/719 beschrieben, festgelegt werden.

Mit Beschluss (EU) 2019/984 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten, ABl. L Nr. 164/30 vom 20.6.2019, S. 30 wurde festgelegt, dass Artikel 9a Absatz 1 der Richtlinie 96/53/EG ab dem 1. September 2020 gilt.

Daher kann das Inkrafttreten des § 4 Abs. 6a Z 2, der zur Umsetzung des Artikels 9a der Richtlinie 96/53/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/719 ergangen ist, auch mit 1. September 2020 festgelegt werden.

91. § 135 Abs. 43 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Bei den einzelnen Punkten behandelt.

Teil 2:
Gesetzestext
(BGBI. Teil I Nr. 35/2023)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 20. April 2023****Teil I**

35. Bundesgesetz: **41. KFG-Novelle**
(NR: GP XXVII RV 1954 AB 1974 S. 205. BR: AB 11197 S. 952.)
[CELEX-Nr.: 32021L1716]

35. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2a Z 1 lautet:*

„1. einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt und“

2. *§ 2 Z 46 lautet:*

„46. Fahrgestell ein unvollständiges Fahrzeug im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2018/858 oder des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013,“

3. *In § 2 Z 47 wird der Ausdruck „nach der Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858“.*

4. *In § 3 Abs. 1 Z 4.4, § 27a Abs. 1, § 28a Abs. 1 Z 1, der Überschrift zu § 31a, § 31a Abs. 1 und 6 und § 34 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „Verordnung (EU) 2018/858“.*

5. *§ 4 Abs. 7a wird folgender Satz angefügt:*

„Bei Fahrzeugkombinationen, die Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb oder emissionsfreie Kraftfahrzeuge umfassen, sind die in diesem Absatz genannten Summen der Gesamtgewichte um das zusätzliche Gewicht der alternativen Kraftstoffe oder der emissionsfreien Technologie, höchstens jedoch um 1 t bzw. 2 t, zu erhöhen.“

5a. *§ 11 Abs. 9 lautet:*

„(9) Für die entnommenen Proben gebührt keine Entschädigung. Eine für weitere Untersuchungen ausreichende Referenzmenge der gezogenen Probe ist im Falle des Nichtentsprechens der Probe für den Beprobten bis drei Monate nach der Verständigung über das Nichtentsprechen bei der Behörde gemäß Abs. 6 bzw. beim durch die Behörde herangezogenen Sachverständigen erhältlich.“

5b. *Dem § 11 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Wenn die durch Verordnung festgelegten Verpflichtungen betreffend die Substitution von Otto- und Dieselmotoren oder des Einsatzes von fortschrittlichen erneuerbaren Kraftstoffen oder der Minderung der Treibhausgasemissionen von den dazu Verpflichteten nicht erfüllt werden, haben diese Verpflichteten Ausgleichsbeträge zu entrichten. Diese Ausgleichsbeträge sind durch Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzuschreiben. Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe dieser Ausgleichsbeträge sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Abgeltung der mit der Probeentnahme und mit der Untersuchung verbundenen Kosten gemäß Abs. 8 und 9, sowie für den Aufwand von Projekten zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich durch die

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu verwenden. Die Zweckwidmung gilt auch für bereits eingehobene Ausgleichsbeträge.“

6. In § 24 Abs. 2b Z 1 lit. j wird der Wert „50 km“ ersetzt durch „100 km“.

7. In § 24a Abs. 2 lit. c wird der Verweis „§ 20 Abs. 1 lit. d“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 1 Z 4“.

8. § 27a Abs. 2 lautet:

„(2) Fahrzeuge der Klassen M, N und O sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die auf einem Fahrgestell für Fahrzeuge der Klassen M oder N montiert sind oder auf Basis eines vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs der Klassen M oder N gebaut wurden, müssen allen Bestimmungen der im Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 angeführten Rechtsakte entsprechen, sofern in den §§ 4 bis 27 keine Bestimmungen enthalten sind, die ausdrücklich über die Vorgaben der Verordnung hinausgehend für die Fahrzeuge dieser Klassen gültig sind. Der genaue Anwendungsbereich dieser Rechtsakte ist dem Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 und den dort angeführten Rechtsakten zu entnehmen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung Fahrzeuge dieser Klassen, deren Type als nationale Kleinserie nach den Vorschriften der Artikel 41 bis 43 der Verordnung (EU) 2018/858 genehmigt werden soll oder die einzeln nach den Vorschriften der Artikel 44 bis 47 der Verordnung (EU) 2018/858 genehmigt werden sollen, von einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/858 oder einem oder mehreren der im Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 angeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern entsprechende alternative Anforderungen festgelegt werden, die sicher stellen, dass das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist, wie in den einschlägigen Rechtsakten und dem keine Rechtsakte der EU entgegenstehen. Diese alternativen Vorschriften für die Einzelgenehmigung dürfen keine zerstörenden Prüfungen erfordern; dies gilt nicht für Fahrzeuge oder Fahrgestelle der Klassen M, N und O, die serienmäßig hergestellt werden.“

9. In § 28 Abs. 3 wird der Verweis „§ 28b Abs. 4“ ersetzt durch „§ 28d Abs. 4“.

10. In § 28c Abs. 3 wird der Ausdruck „des Artikels 31 der Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „der Artikel 55 und 56 der Verordnung (EU) 2018/858“.

11. In § 28c Abs. 5 wird der Ausdruck „Artikel 31 der Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „Artikel 55 und 56 der Verordnung (EU) 2018/858“.

12. In § 28d Abs. 1 wird der Ausdruck „Anhang XII Teil A Abschnitt 2 der Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „Anhang V der Verordnung (EU) 2018/858“.

13. In § 31a Abs. 2 wird der Ausdruck „Anhang V, Anlage 2 der Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „Anhang V der Verordnung (EU) 2018/858“.

14. In § 31a Abs. 6 wird der Ausdruck „Anhang IV oder Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG“ ersetzt durch den Ausdruck „Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858“.

15. In § 33 Abs. 6a entfällt der Punkt am Ende des dritten Satzes und es wird angefügt:

„und es auch zu keiner Zunahme der Treibhausgasemissionen beim Betrieb des Fahrzeuges kommt.“

16. In § 37 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Einzelgenehmigung“ die Wortfolge „oder EU-Einzelgenehmigungsbogen“ eingefügt.

17. In § 40 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortfolge „öffentlichen Sicherheitsdienstes“ die Wortfolge „der Bundespolizei“ eingefügt.

18. Nach § 40 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Im Verfahren auf Zulassung eines Fahrzeuges sowie bei angezeigten Adress- oder Namensänderungen eines Unternehmens hat die Zulassungsstelle die Angaben des Antrages mit den Daten des Unternehmensregisters gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, abzugleichen. Aus dem Unternehmensregister sind Name, Sitz des Unternehmens, Zustelladresse, die Kennziffer des Unternehmensregisters, die jeweilige Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) zu übernehmen und zu speichern. Bei beantragter Zulassung auf einen dauernden Standort, der aus dem Unternehmensregister nicht ersichtlich ist, ist hinsichtlich der Adresse dieses Standortes den Angaben des Antrages zu folgen und die im Antrag angegebene Adresse als Zulassungsadresse zu speichern. Ein davon abweichender Sitz

des Unternehmens ist zusätzlich aus dem Unternehmensregister zu übernehmen und zu speichern. Dieser Abgleich erfolgt zum Zwecke der eindeutigen Identifikation eines konkreten Unternehmens als Zulassungsbesitzer und der auf dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge. Weiters werden der Zulassungsstelle Name, Anschrift und Geburtsdatum der nach außen vertretungsbefugten Personen des jeweiligen Unternehmens im Unternehmensregister angezeigt, damit die Angaben des Antrages überprüft werden können.“

19. Dem § 40 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Falls auch Gemeinde- oder Privatstraßen befahren werden sollen, so kann der Landeshauptmann von der Anhörung der Gemeinden als Straßenerhalter oder der Eigentümer der Privatstraßen absehen und im Bescheid auftragen, dass vor Durchführung des Transportes die Zustimmung der Gemeinde oder des Straßeneigentümers einzuholen ist.“

20. In § 40 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Falls auch Gemeinde- oder Privatstraßen befahren werden sollen, so kann der Landeshauptmann von der Anhörung der Gemeinden als Straßenerhalter oder der Eigentümer der Privatstraßen absehen und im Bescheid auftragen, dass vor Durchführung des Transportes die Zustimmung der Gemeinde oder des Straßeneigentümers einzuholen ist.“

21. In § 40 Abs. 5a wird nach der Wortfolge „öffentlichen Sicherheitsdienstes“ die Wortfolge „der Bundespolizei“ eingefügt.

22. In § 40a Abs. 4 entfallen die Sätze sechs bis acht.

23. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Kennzeichen ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers längstens zwölf Monate, gerechnet vom Tage der

1. Abmeldung oder
2. Ummeldung auf ein Wechselkennzeichen oder
3. Zuweisung eines Wunschkennzeichens

an freizuhalten und dem Antragsteller für ein Fahrzeug zuzuweisen, wenn er dies vor Ablauf von zwölf Monaten beantragt.“

24. Nach § 46 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Bewilligung einer Überstellungsfahrt an einen anderen Ort im Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet in das Ausland ist nur zulässig, wenn das Fahrzeug in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz eingetragen ist. Wenn das Fahrzeug nicht in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz aufscheint, so ist – außer bei Neufahrzeugen – ein Nachweis über den technischen Zustand des Fahrzeuges (ein positives Gutachten gemäß § 57a Abs. 4) vorzulegen. Ein solcher Nachweis ist auch dann vorzulegen, wenn das Fahrzeug zwar in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz aufscheint, aber aktuell nicht zugelassen ist und das letzte § 57a-Gutachten nicht mehr gültig ist. Bei Neufahrzeugen ist der Kaufvertrag, aus dem Marke und Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges und der Verkäufer ersichtlich sind, vorzulegen. Bei Fahrzeugen, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind, ist eine Diebstahls- oder Verlustanzeige einer Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzulegen.

(1b) Die Bewilligung einer Überstellungsfahrt aus dem Ausland in das Bundesgebiet ist nur zulässig, wenn der Antragsteller über eine Zertifizierung der Zollbehörde als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verfügt und das bei der Antragstellung nachweist. Wenn es sich nicht um ein Neufahrzeug handelt und eine technische Überprüfung bereits fällig geworden ist, ist die entsprechende Prüfbescheinigung im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 2014/45/EG über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern oder im Falle eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat ein gleichwertiges positives Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges vorzulegen.“

25. In § 46 Abs. 2 erster Satz wird der Strichpunkt am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz entfällt.

26. In § 47 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 40 Abs. 2b sind die dort genannten Daten aus dem Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 zu übernehmen und zu speichern.“

27. § 57a Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung und andere für die Ermächtigung relevante Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.“

28. § 57c Abs. 5 Z 8 lautet:

„8. Abgabenbehörden des Bundes und das Amt für Betrugsbekämpfung sowie die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist; diese Stellen sind weiters befugt, auf die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Fahrzeugdaten zu Kennzeichen und Kilometerstand zuzugreifen, diese zu speichern und zu verarbeiten, soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben, wie insbesondere zur Beurteilung und Überprüfung von Angaben zum Sachbezug, notwendig ist.“

29. In § 58a Abs. 1 wird die Wortfolge „Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern“ ersetzt durch „Fahrzeuge der Fahrzeugklassen T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b“.

30. § 101 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
2. wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder aus Gründen des Umweltschutzes nötig ist oder wenn dadurch eine wesentliche Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(6) Durch Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie den Schutz der Umwelt und des Klimas festzusetzen, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen in den im Abs. 2 angeführten Fällen die Abmessungen oder höchste zulässige Gesamtgewichte oder Achslasten von Fahrzeugen durch die Beladung überschritten werden dürfen.“

31. § 101 Abs. 7c entfällt.

32. In § 102 Abs. 1a dritter Satz werden nach dem Ausdruck „28 Tage“ ein Beistrich und der Ausdruck „ab 31. Dezember 2024 der vorausgehenden 56 Tage,“ eingefügt.

33. § 102 Abs. 1a wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Artikels 465 Abs. 1 lit. b des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, bestimmen sich die mitzuführenden Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke nach den Vorgaben des Anhanges 31 Teil B Abschnitt 4 dieses Abkommens.“

34. In § 102 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Luftverunreinigungen“ wird die Wortfolge „oder Treibhausgasemissionen“ eingefügt.

35. In § 102 Abs. 5 lit. f wird die Wortfolge „persönliche Fahrtenbuch“ ersetzt durch „Lenkprotokoll“.

36. In § 102 Abs. 5 lit. i wird die Wortfolge „genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern“ ersetzt durch „genutzten Fahrzeugen der Fahrzeugklassen T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b“.

37. § 102 Abs. 11a erster Satz lautet:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich des Mindestalters und der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 5 ff), des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBI. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBI. III Nr. 69/2010, sowie des Artikels 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021 zu kontrollieren.“

38. § 102 Abs. 11d wird folgender Satz angefügt:

„Auf Fahrten, für die das Abkommen, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, gilt, bestimmen sich das Mindestalter sowie die Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe dieses Übereinkommens.“

39. In § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. k durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. l angefügt:

„l) des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, hinsichtlich der Vorschriften über die Benützung des Kontrollgerätes, des Schaublattes oder der Fahrerkarte sowie der Vorschriften über das Mindestalter, die zulässige Lenkzeit, einzulegende Fahrtunterbrechungen und die Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit.“

40. § 102 Abs. 12 dritter Satz lautet:

„Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist, im Falle der lit. d, h, i, j, k oder l auch, wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.“

41. In § 102a Abs. 4 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „28 Tage“, die Wortfolge „ab 31. Dezember 2024 der vorausgehenden 56 Tage“, eingefügt.

42. § 102a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Artikels 465 Abs. 1 lit. b des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, bestimmen sich die Vorschriften hinsichtlich Bedienung von Fahrtenschreiber oder Kontrollgerät und Verwendung der Fahrerkarte, der mitzuführenden Schaublätter und Ausdrucke nach den Vorgaben des Anhanges 31 Teil B Abschnitt 4 dieses Abkommens.“

43. In § 102a Abs. 7 wird nach dem Ausdruck „28 Tage“ ein Beistrich und die Wortfolge „ab 31. Dezember 2024 mindestens 56 Tage“, eingefügt.

44. In § 102e Abs. 1 wird der Ausdruck „lit. a“ ersetzt durch den Ausdruck „lit. b“.

45. In § 102e Abs. 3 entfällt der letzte Halbsatz.

46. In § 102e Abs. 5 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwölf“.

47. In § 103c Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird angefügt „gegen Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021“,.

48. § 104 Abs. 9 lautet:

„(9) Das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen ist, wenn die für die Summe der Gesamtgewichte oder die für die größte Länge oder die für die Summe der Gesamtgewichte und für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen oder die Sattelkraftfahrzeuge verwendet werden sollen. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. Beförderung unteilbarer Güter oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und

2. wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen, bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder aus Gründen des Umweltschutzes nötig ist, oder wenn dadurch eine wesentliche Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet, über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.“

49. In § 106 Abs. 7 Z 3 wird der Ausdruck „vierrädrigen Kraftfahrzeuges“ ersetzt durch „Kraftfahrzeuges mit mindestens vier Rädern“.

50. In § 106 Abs. 12 wird der Ausdruck „vierrädrigen Kraftfahrzeugen“ ersetzt durch „Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern“.

51. In § 106 Abs. 14 wird das Wort „Zugmaschinen“ ersetzt durch „Zugfahrzeugen“.

52. § 108 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Bewerber um eine Lenkberechtigung und Besitzer einer Lenkberechtigung dürfen im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule nur durch deren Besitzer, sofern er die Voraussetzungen des § 109 erfüllt, durch einen Leiter (§ 113 Abs. 1a bis 4), durch Fahrshullehrer (§ 116) und durch Fahrlehrer (§ 116) sowie – im Rahmen von deren Ausbildung – durch Fahrlehrassistenten ausgebildet oder weitergebildet werden.“

53. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jeden Fahrschulstandort ist eine Fahrschulbewilligung (§ 110) erforderlich. Ein Inhaber einer Fahrschulbewilligung kann zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind. Ein Inhaber einer Fahrschulbewilligung, außer im Falle eines Fortbetriebes gemäß § 108 Abs. 3 vierter Satz, kann auch für weitere Fahrschulstandorte eine Fahrschulbewilligung erhalten, wenn er sich an diesen eines entsprechend qualifizierten Fahrshulleiters (§ 113) bedient. Ein Fahrshulleiter kann bis zu zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind.“

54. § 112 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und die Fahrzeuge den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Das erforderliche Lehrpersonal muss sichergestellt sein. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen. In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Inhabers der Fahrschulbewilligung anzuführen. Diese Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls im Geschäftsverkehr zu verwenden. Bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeauftritten kann der Name des Inhabers der Fahrschulbewilligung auch weggelassen werden.“

55. Nach § 112 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Stellt der Inhaber der Fahrschulbewilligung die erforderlichen Lehrpersonen oder Schulfahrzeuge durch Personal- oder Sachleihverträge mit einer dafür errichteten, im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft oder juristischen Person des Privatrechts sicher, so darf ihm die Betriebsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und die Mehrheit der für Beschlüsse der Gesellschaft notwendigen Stimmrechte Inhabern von Fahrschulbewilligungen zustehen und einem oder mehreren von diesen die Geschäftsführung der Gesellschaft ausschließlich übertragen ist.“

56. Dem § 112 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 1a nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Behebung der Mängel binnen angemessener Frist aufzutragen und für den Fall, dass diese nicht behoben werden, die Betriebsgenehmigung zu widerrufen.“

57. § 113 lautet:

„§ 113. (1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten. Er hat die Wahrnehmung aller sich aus kraftfahrrechtlichen Bundesgesetzen und aus den auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die ordnungsgemäße Erledigung übertragener Aufgaben, sowie die wirtschaftliche Gebarung des Betriebes sicherzustellen. Dafür kommen neben persönlichen Anwesenheiten in der Fahrschule auch die Einrichtung geeigneter Kontrollmechanismen und -maßnahmen sowie die Nutzung digitaler Büroorganisation in Betracht.

(1a) Der Fahrschulbesitzer muss oder darf sich zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Pflichten und aller sonstiger im Fahrschulbetrieb anfallenden Tätigkeiten in den Fällen des Abs. 2 oder hinsichtlich zusätzlicher Standorte im Sinne des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen, wobei der Fahrschulbesitzer für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes verantwortlich bleibt. Der Fahrschulbesitzer hat das Vertretungsverhältnis jedenfalls zu beenden, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass der Fahrschulleiter die in Abs. 1 genannten Pflichten nicht mehr verlässlich erfüllt. Jede Beendigung des Vertretungsverhältnisses ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(1b) Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so tritt dieser hinsichtlich der Wahrnehmung aller sich aus kraftfahrrechtlichen Bundesgesetzen und aus den auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten und der daraus resultierenden verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung an die Stelle des Fahrschulbesitzers.

(2) Ein Fahrschulleiter ist erforderlich, wenn

1. der Fahrschulbesitzer durch eine länger als sechs Wochen dauernde, nicht von ihm selbst zu vertretende Abwesenheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten oder
2. der Fahrschulbesitzer durch eine länger als sechs Wochen dauernde, von ihm selbst zu vertretende Abwesenheit den Betrieb seiner Fahrschule nicht selbst leitet oder
3. dem Fahrschulbesitzer die Leitung von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
4. eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person verwendet werden, die die im § 109 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten, und die nicht bereits Besitzer oder Leiter von zwei anderen Fahrschulen ist.

(3a) Die Vertretung des Fahrschulbesitzers durch den Fahrschulleiter ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln, wobei der jeweilige Vertrag so gestaltet werden muss, dass der Fahrschulleiter die in Abs. 1 genannten Pflichten eigenverantwortlich erfüllen kann. Jedenfalls hat der Vertrag die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Gebarung zu regeln.

(4) Die Verwendung als Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 3 und 3a hiefür angeführten Voraussetzungen gegeben sind und die in Abs. 2 genannten Gründe oder zusätzliche Standorte im Sinne des § 111 Abs. 1 vorliegen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 darf die Bewilligung nicht erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Fahrschulbesitzer durch eine lange andauernde oder durch wiederholte Abwesenheiten der Verpflichtung zur persönlichen Leitung (Abs. 1) entziehen will. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen oder die Gründe für die Vertretung nicht mehr vorliegen.“

58. § 114 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fahrschulbesitzer hat der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande des Lehrpersonals anzuzeigen.“

59. § 114 Abs. 1a entfällt.

60. § 114 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit jeder auszubildenden Person ist vom Fahrschulbesitzer ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; dieser hat den Umfang der von der Fahrschule zu erbringenden Leistung und das vom Auszubildenden zu bezahlende Entgelt zu regeln. Wird der Vertrag durch einen bestellten Fahrschulleiter abgeschlossen, so ist eine Vertragsausfertigung auch dem Fahrschulbesitzer zu übermitteln.“

61. In § 114 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Fahrschulbesitzers“ ersetzt durch die Wortfolge „Inhabers der Fahrschulbewilligung“.

62. § 114 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehelfe, Übungsplätze und Schulfahrzeuge sowie die Einhaltung der Bestimmungen des § 112 Abs. 1a zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Der Fahrschulbesitzer hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit eine in der Fahrschule anwesende Person den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, die mit der Fahrschulinspektion betraut sind, die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen, die im Rahmen der Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, anzufertigen oder sich vom Fahrschulbesitzer übermitteln zu lassen. Sie kann anordnen, dass in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind. Sie kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich zu entsprechen. Fahrschulinspektionen sind regelmäßig und in jeder Fahrschule zumindest einmal alle drei Jahre durchzuführen. Durch Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann die Verwendung einheitlicher Arbeitshilfsmittel wie Unterlagen, Checklisten, Berichtsmuster oder Datenbanken, die vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt werden, angeordnet werden.“

63. Dem § 114 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Zum Zweck der Durchführung der Fahrschulinspektion ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, hinsichtlich der Personen- und Verfahrensdaten von Führerscheinwerbern Einsicht in das Führerscheinregister zu nehmen.“

64. In § 114a Abs. 1 erster Satz wird nach „Fahrschulbewilligung,“ die Wortfolge „Erteilung oder Widerruf einer Betriebsgenehmigung,“ eingefügt.

65. In § 114b Abs. 1 Z 1 lit. a werden nach dem Wort „Inhabers“ die Worte „der Fahrschulbewilligung“ eingefügt.

66. § 114b Abs. 1 Z 1 lit. f lautet:

„f) Namen, Vornamen und Geburtsdatum des in der Fahrschule beschäftigten Lehrpersonals; die Fahrzeugklassen, für die sie berechtigt sind, die Ausbildung vorzunehmen und Zusatzqualifikationen sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigungen,“

67. In § 114b Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Fahrlehrer“ die Wortfolge „, einschließlich Fahrlehrassistenten“ eingefügt und der Klammerausdruck „(§ 117)“ wird durch den Klammerausdruck „(§ 116)“ ersetzt.

68. Nach § 114b Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Für die Herstellung des Fahrlehrausweises ist ein Lichtbild der betreffenden Personen in gescannter Form zu speichern, sofern nicht auf das im Führerscheinregister gespeicherte Lichtbild zugegriffen werden kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt auf die im Führerscheinregister gespeicherten Lichtbilder der Personen, die einen Fahrlehrausweis beantragen, zuzugreifen und diese zu verwenden.“

69. Nach § 114b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die im Zuge der Ausbildung des Lehrpersonals jeweils absolvierten Ausbildungsteile (§ 116 Abs. 2) sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen. Ebenso ist die absolvierte Weiterbildung gemäß § 116 Abs. 9 von der ermächtigten Ausbildungsstätte oder vom Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen.“

70. In § 114b Abs. 6 Z 1 wird das Wort „Fahrschulinhaber“ ersetzt durch die Worte „Inhaber der Fahrschulbewilligung“.

71. In § 115 Abs. 2 lit. b entfällt der Ausdruck „lit. a“.

72. In § 115 Abs. 2 lit. c wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „bis“.

73. Dem § 115 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden die Aufgaben nicht ordnungsgemäß besorgt oder wird gegen die Ausbildungsvorschriften verstoßen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausschluss bestimmter Personen von dieser Tätigkeit anordnen oder, wenn in einer Fahrschule eine schriftliche Anordnung zur Behebung von Mängeln erfolglos bleibt oder neuerlich schwere Mängel festgestellt werden, die weitere Durchführung dieser Tätigkeiten in dieser Fahrschule untersagen.“

74. § 116 samt Überschrift lautet:

„Lehrpersonal

§ 116. (1) Die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrlehrberechtigung), darf nur Personen erteilt werden,

1. bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen,
2. die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und
3. die die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bestanden haben.

(2) Zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung sind folgende Module in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

1. theoretisches Basiswissen in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
2. theoretisches Spezialwissen in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
3. praktische Ausbildung I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
4. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Multiple Choice-Prüfung als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung unter behördlicher Aufsicht in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte; mit Bestehen dieser Prüfung gilt die Person als Fahrlehrassistent und die Fahrschule oder die Ausbildungsstätte hat eine Bestätigung darüber auszustellen; diese Bestätigung gilt als Ausweis für diese Personen; wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden,
5. praktische Ausbildung II in einer Fahrschule als Fahrlehrassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrcoachs, davon Erteilen von praktischem Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zum Teil unter Aufsicht, zum Teil allein, während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten; aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, jedoch nur bis zur Absolvierung der 160 UE,
6. theoretische Abschlussausbildung (Risikokompetenz, Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder bei Übungsfahrten) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte.

Die jeweiligen Ausbildungsmodule sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte als Präsenzunterricht durchzuführen und in der Fahrschuldatenbank zu vermerken.

(3) Die Berechtigung an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrschullehrberechtigung), darf nur Personen erteilt werden, die neben den Anforderungen des Abs. 1 und 2

1. ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen oder jedenfalls im letzten Jahr und insgesamt mindestens zwei Jahre lang während der letzten fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages praktischen Unterricht in einer Fahrschule erteilt haben und
2. das entsprechende Ausbildungsmodul für die Fahrschullehrberechtigung in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben.

(4) Bei der Erteilung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 über die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und gegebenenfalls des Abs. 3 Z 2 Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrer eine Fahrlehrberechtigung oder Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrschullehrer eine Fahrschullehrberechtigung für die jeweils in Betracht kommenden Klassen zu erteilen, wenn ein solcher Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Fachverwendung beim

Bundesministerium für Landesverteidigung unter Vorlage einer Dienstbestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gestellt wird.

(6) Hinsichtlich des Umfanges einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung gilt § 2 Abs. 1 bis 3 FSG mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrberechtigung für die Klasse C oder Klasse D nicht auch die Fahrlehrberechtigung für die Klassen B und F umfasst.

(7) Bei Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung oder Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist die Bestimmung des § 109 Abs. 1 lit. g hinsichtlich der erforderlichen Fahrpraxis mit der Maßgabe anzuwenden, dass entweder

1. glaubhaft gemacht wird, dass mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt worden sind, oder
2. ein Lehrplanseminar für die in Frage kommende Klasse bei den zur Ausbildung von Lehrpersonal ermächtigten Ausbildungsstätten absolviert worden ist.

Hinsichtlich der einzelnen Ausbildungsmodule gilt Abs. 2 Z 2 bis 5 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Module 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen und Modul 4 nicht erforderlich ist.

(8) Über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Die ermächtigte Ausbildungsstätte ist frei wählbar. Der Antrag kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und im Wege der Fahrschuldatenbank der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der Fahrschuldatenbank gilt der Antrag als eingelangt. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 jedenfalls vor der theoretischen Multiple Choice-Prüfung gemäß Abs. 2 Z 4 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf diese Prüfung nicht abgenommen werden.

(9) Personen mit Fahrlehr- oder Fahrschullehrberechtigung haben eine regelmäßige Weiterbildung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren in ermächtigten Ausbildungsstätten oder beim Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs zu absolvieren. Die absolvierte Weiterbildung ist von der durchführenden Stelle in der Fahrschuldatenbank zu vermerken. Wurde die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert, so darf diese Person keinen Unterricht mehr erteilen. Die ermächtigten Ausbildungsstätten und der Fachverband haben ihr Weiterbildungsangebot in Ausmaß und Art so zu gestalten, dass es dem Lehrpersonal möglich ist, seiner Weiterbildungsverpflichtung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren nachzukommen.

(10) Die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind; dies gilt jedoch nicht bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. Im Falle einer Entziehung ist der Fahrlehrausweis unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

(11) Sofern eine Ausbildung von Lehrpersonal in Ausbildungsstätten vorgeschrieben ist, darf das nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(12) Durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sind nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

1. Inhalt und Ausmaß der Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals,
2. die in Abs. 2 Z 4 angeführte Prüfung und den dafür zu erstattenden Kostenbeitrag,
3. die Anforderungen an den Fahrlehr-Coach (Abs. 2 Z 5),
4. die im Abs. 11 angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich
 - a) ihrer Ausstattung,
 - b) ihres Lehrpersonals und
 - c) ihres Lehrplanes

festzusetzen.“

75. § 117 samt Überschrift lautet:

„Fahrlehrausweis

§ 117. (1) Fahrlehrausweise werden im Scheckkartenformat von einem von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmten Dienstleister im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt.

(2) Wird die Lehrbefähigungsprüfung bestanden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Auftrag zur Herstellung des Fahrlehrausweises zu erteilen und den entsprechenden Datensatz an den Dienstleister elektronisch zu übermitteln. Dem Ausweis muss zu entnehmen sein, für welche Klassen von Fahrzeugen Unterricht erteilt werden darf.

(3) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrausweis, gegebenenfalls die Bestätigung gemäß § 116 Abs. 2 Z 4 oder die Bestätigung über die bestandene Lehrbefähigungsprüfung gemäß § 118 Abs. 6, beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Wenn jemand die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert, so hat diese Person ihren Fahrlehrausweis unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die nähere Ausgestaltung des Fahrlehrausweises, insbesondere Form und Inhalte, sowie der dafür zu entrichtende Kostenersatz sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen.“

76. § 118 samt Überschrift lautet:

„Lehrbefähigungsprüfung

§ 118. (1) Vor der Erteilung der Fahrlehrberechtigung oder der Fahrschullehrberechtigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

(3) Die theoretische Prüfung ist mündlich abzunehmen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln. Bei Bewerbern um eine Fahrschullehrberechtigung ist hiezu auch ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich.

(4) Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung auf eine Fahrschullehrberechtigung derselben Klasse ist nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich. Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist ein neuerlicher Vortrag nicht erforderlich.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Bei der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt vorzunehmen, bei der die Person auch in den schwierigsten Verkehrslagen ihre Fahrsicherheit und ihre Fähigkeit zu erweisen hat, Fahrschülern in geeigneter Weise die Fertigkeit zu vermitteln, ein Kraftfahrzeug sachgemäß und vorschriftsmäßig zu lenken, und bei Gefahren und Fehlern eines Fahrschülers rechtzeitig auf die Fahrweise entsprechend Einfluss zu nehmen.

(6) Nach der Prüfung haben die Prüfer dem Prüfungswerber bekanntzugeben, ob die Prüfung bestanden worden ist. Wurde die Prüfung nicht bestanden, haben sie die Begründung hierfür bekanntzugeben. Wurde die theoretische Prüfung oder der Vortragsteil bei der Fahrschullehrberechtigung bestanden, so darf die theoretische Prüfung oder der bereits bestandene Teil bei Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten nicht mehr abgenommen werden. Mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis bis zur Zustellung des Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen.

(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung festzusetzen.“

77. § 119 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die in den Abs. 1, 3 und 4 angeführten Anstalten, Leiter und Ausbilder gelten die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 und 116 sinngemäß. Ein Leiter kann auch für mehrere Anstalten bestellt werden; die in § 111 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung ist in derartigen Fällen nicht anwendbar.“

78. § 122 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Das Fahrtenprotokoll ist in der Fahrschule abzugeben, vor Ausstellung des Nachweises über die Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 FSG von der Fahrschule auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

79. Nach § 123 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und den Landeshauptmann hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mitzuwirken; sie unterliegt dabei den Weisungen der zuständigen Behörden. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die rechtmäßige Durchführung von Transporten mit Ausnahmegewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 (Sondertransporte) oder von eingeschränkt zugelassenen Fahrzeugen (§ 39) auf den ihr als Straßenerhalter zugewiesenen Straßen zu überwachen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat sich für diese Aufgaben besonders geschulter Organe (Organe der Sondertransportkontrolle) zu bedienen, welche gegenüber den zuständigen Behörden bekannt zu geben sind. Die Organe der Sondertransportkontrolle haben das Vorliegen der entsprechenden Ausnahmegewilligungen, die Einhaltung der Bescheidaufgaben und die Einhaltung der bewilligten Gewichtsgrenzen zu überprüfen. Zu diesen Zwecken haben die Organe der Sondertransportkontrolle Fahrzeuge anzuhalten bzw. auszuleiten und Verwiegungen durchzuführen. Der Fahrzeuglenker hat an der Kontrolle durch diese Organe mitzuwirken und auf Verlangen mitgeführte Dokumente zur Überprüfung auszuhändigen. Bei festgestellten Übertretungen haben die Organe der Sondertransportkontrolle Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen, und sind die Organe der Sondertransportkontrolle berechtigt, eine vorläufige Sicherheit bis zu einem Betrag von 2 180 Euro einzuheben. Weiters sind die Organe der Sondertransportkontrolle berechtigt, bei Nichtvorliegen einer Ausnahmegewilligung, bei Missachtung der Bescheidaufgaben oder bei einer Überschreitung der bewilligten Gewichtsgrenzen eine Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Wurde eine Überschreitung gemäß § 101 Abs. 5 festgestellt, so hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges die Kosten des Wägens und bei einem angeordneten Ab- oder Umladen die Kosten der allfälligen Nachwägungen gegenüber der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu ersetzen; der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist. Weigert sich der Lenker, zu einer Waage zu fahren oder das Fahrzeug auf die Waage zu stellen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass die bewilligten Gewichtsgrenzen/Achslasten überschritten werden. Die Organe der Sondertransportkontrolle sind berechtigt, die in § 134 Abs. 4 und 4a vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.“

80. Dem § 125 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Landeshauptmann kann auch Personen, die

1. die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk erfolgreich abgelegt haben,
2. eine Reifepfung oder Berufsreifepfung erfolgreich bestanden haben,
3. über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Kraftfahrwesen verfügen und
4. im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B seit mindestens drei Jahren sowie einer Lenkberechtigung für die Klasse C sind,

zu Sachverständigen gemäß Abs. 1 bestellen, wenn er festgestellt hat, dass sie über die erforderliche fachliche Befähigung für diese Tätigkeit verfügen. Eine solche Feststellung gilt für das gesamte Bundesgebiet.“

81. § 131b Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. je einem Vertreter

- a) der Bundesarbeitskammer,
- b) der Wirtschaftskammer Österreich,
- c) der Vereine von Fahrzeugbesitzern, die im Kraftfahrbeirat vertreten sind,

- d) der Interessenkreise Versicherungsunternehmungen und Fahrzeugindustrie,
- e) von Vereinigungen, die sich mit der Erhaltung und Förderung historischer Fahrzeuge befassen,
- f) der Sachverständigen gemäß § 125 bei den Ämtern der Landesregierungen,
- g) von Vereinigungen, die sich die Wahrnehmung der Belange der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, BGBl. Nr. 137/175) im Fachgebiet 17.47 – Historische Fahrzeuge (Oldtimer) eingetragenen Sachverständigen zur Aufgabe machen.“

82. Dem § 132 werden folgende Abs. 35 und 36 angefügt:

„(35) Zum Zwecke der Datenbereinigung und der Korrektur von mangelhaften Daten und von Mehrfachspeicherungen von Unternehmen in der Zulassungsevidenz sowie der eindeutigen Identifikation eines konkreten Unternehmens als Zulassungsbesitzer und der eindeutigen Zuordnung von Fahrzeugen zu Zulassungsbesitzern hat vor Inkrafttreten des § 40 Abs. 2b eine einmalige Datenbereinigung der Zulassungsevidenz durch Abgleich mit dem Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 zu erfolgen. In die Zulassungsevidenz sind dabei aus dem Unternehmensregister Name, Sitz des Unternehmens, Zustelladresse, die Kennziffer des Unternehmensregisters, die jeweilige Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) zu übernehmen und abzugleichen. Dabei sind bei Abweichungen beim Rechtsformzusatz der Firma oder bei der Schreibweise von topographischen Namen beim Sitz die Schreibweisen in der Zulassungsevidenz mit der Schreibweise des Unternehmensregisters zu überschreiben. Nicht zu übernehmen sind sonstige Abweichungen bei Firma und Sitz. Weicht der dauernde Standort des Fahrzeuges im Sinne des § 40 vom Sitz des Unternehmens ab, so ist der dauernde Standort gemäß § 40 als Zulassungsadresse in der Zulassungsevidenz beizubehalten und der Sitz des Unternehmens zusätzlich aus dem Unternehmensregister zu übernehmen und zu speichern.“

(36) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2023 im XI. Abschnitt gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 114 Abs. 2 gilt nicht für Ausbildungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen worden sind; ein schriftlicher Ausbildungsvertrag kann aber auch in diesen Fällen abgeschlossen werden.
2. Lehrpersonal, das die Ausbildung bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen hat, darf die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bis längstens 30. Juni 2024 absolvieren; ein Umstieg auf das neue System ist zulässig, wobei bereits absolvierte Teile anzurechnen sind und nicht wiederholt werden müssen.
3. Die Bestimmung des § 118 Abs. 4 hinsichtlich der Ausdehnung bestehender Berechtigungen gilt auch für bereits erteilte Berechtigungen.
4. Auf Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften eine Fahrshullehrberechtigung besitzen, die nicht für alle Klassen gilt, für die sie auch eine Fahrlehrberechtigung besitzen, die Fahrshullehrberechtigung für diese Klassen ohne Ausbildung und Prüfung zu erteilen und die Ausstellung des Fahrlehrausweises zu veranlassen.
5. Bereits vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrerausweise bleiben weiter gültig und gelten als Fahrlehrausweise im Sinne des § 117; betroffene Personen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit die Ausstellung eines Fahrlehrausweises gemäß § 117 beantragen; in diesen Fällen ist der bisherige Ausweis abzugeben.“

83. § 134 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

84. § 134 Abs. 1a erster Satz lautet:

„Übertretungen

1. der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
2. der Artikel 5 bis 8 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
3. des Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006).“

85. § 134 Abs. 1b wird folgender Satz angefügt:

„Weiters gilt dies auch für Verstöße gegen Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, die ebenso nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.“

86. § 134 Abs. 1c und 1d lauten:

„(1c) Wer als Hersteller oder als gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter des Herstellers

1. die in unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union betreffend Betriebslaubnis für Fahrzeuge genannten Verstöße begangen hat oder
2. die für die technische Überwachung in Bezug auf die zu prüfenden Positionen erforderlichen technischen Angaben nicht wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 der Kommission vom 17. April 2019 über die für die technische Überwachung in Bezug auf die zu prüfenden Positionen erforderlichen technischen Angaben sowie zur Anwendung der empfohlenen Prüfmethode und zur Festlegung detaillierter Regelungen hinsichtlich des Datenformats und der Verfahren für den Zugang zu den einschlägigen technischen Angaben, ABl. L 108 vom 23.4.2019, vorgesehen zur Verfügung stellt,

ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch der Begehung eines solchen Verstoßes ist strafbar. Betreffen die Verstöße mehrere Fahrzeuge, so bezieht sich die Strafdrohung auf jedes einzelne Fahrzeug.

(1d) Wer als Hersteller oder als gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter des Herstellers, als Lieferant oder Händler von Reifen gegen die in der Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, ABl. L 177 vom 5.6.2020, vorgesehenen Verpflichtungen verstößt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch der Begehung eines solchen Verstoßes ist strafbar.“

87. In § 134 Abs. 3c wird der Betrag „50 Euro“ ersetzt durch „100 Euro“ und der Betrag „72 Euro“ ersetzt durch „140 Euro“.

88. In § 134 Abs. 3d wird der Betrag „35 Euro“ ersetzt durch „50 Euro“ und der Betrag „72 Euro“ ersetzt durch „100 Euro“.

89. Dem § 134a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf das Abkommen, ABl. L 149 vom 30.4.2021, verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149 vom 30.4.2021, S 10 ff in seiner jeweils geltenden Fassung.“

90. § 135 Abs. 31 Z 8 lautet:

„8. § 4 Abs. 6a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2017 mit 1. September 2020.“

91. Dem § 135 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) Für das In- und Außerkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 gilt Folgendes:

1. § 1 Abs. 2a, § 2 Z 46 und 47, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 7a, § 11 Abs. 9 und 10, § 24 Abs. 2b Z 1 lit. j, § 24a Abs. 2 lit. c, § 27a Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3, § 28a Abs. 1, § 28c Abs. 3 und 5, § 28d Abs. 1, Überschrift zu § 31a, § 31a Abs. 1, 2 und 6, § 33 Abs. 6a, § 34 Abs. 2, § 37 Abs. 2 lit. a, § 40 Abs. 1 lit. a, Abs. 3, 4 und 5a, § 40a Abs. 4, § 58a Abs. 1, § 101 Abs. 5 und 6, § 102 Abs. 1a, 4, 5 lit. f und i, 11a, 11d und 12, § 102a Abs. 4 und 7, § 102e Abs. 1, 3 und 5, § 103c Abs. 1, § 104 Abs. 9, § 106 Abs. 7 Z 3, Abs. 12 und 14, § 125 Abs. 4, § 131b Abs. 3 Z 2, § 134 Abs. 1, 1a, 1b, 1c und 1d, § 134a Abs. 4 und § 135 Abs. 1 Z 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft; zugleich tritt § 101 Abs. 7c außer Kraft;
2. § 43 Abs. 3, § 57a Abs. 2, § 57c Abs. 5 Z 8, § 122 Abs. 5, § 123 Abs. 2a, § 131b Abs. 3 Z 2 und § 134 Abs. 3c und 3d, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 1. Mai 2023 in Kraft;
3. § 40 Abs. 2b, § 46 Abs. 1a, 1b und 2 und § 47 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 6. November 2023 in Kraft;
4. § 108 Abs. 2 erster Satz, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1, 1a und 5, § 113, § 114 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, § 114a Abs. 1, § 114b Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 3a, Abs. 1a und 6, § 115 Abs. 2 und 4, § 116, § 117 und § 118 jeweils samt Überschrift und § 119 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 114 Abs. 1a außer Kraft.“

Van der Bellen

Nehammer